



Bundesministerium
der Finanzen

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

2021

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

2021

Ausgabe 2022; Rechtsstand zum 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen	5
2. Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften	9
3. Ertragsbesteuerung natürlicher Personen	22
4. Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben auf Arbeitseinkommen	33
5. Vermögensteuern	40
6. Besteuerung des Finanzsektors	42
7. Umsatzsteuersätze	44
Fazit	47
Impressum	48

Vorwort

Die vorliegende Neuauflage der Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“ soll vor allem als Informationsgrundlage für steuer- und finanzpolitische Diskussionen dienen.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in Folge der Pandemie, des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und die Probleme in den globalen Lieferketten in schwierigem Fahrwasser. Gleichzeitig ist die Inflationsrate sehr stark erhöht. In diesem anspruchsvollen Umfeld braucht Deutschland eine zukunftsorientierte Finanzpolitik, die das Wachstum angebotsseitig stimuliert, ohne der Inflation zusätzlichen Auftrieb zu geben, und damit dem Risiko einer Stagflation entgegenwirkt.

Es gilt daher insbesondere, die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern, Innovationen zu fördern, Verwaltungen zu modernisieren, Verfahren zu beschleunigen und private Investitionen zu mobilisieren. Die Belastung von Kapitalgesellschaften ist in Deutschland in Bezug auf die nominalen Steuersätze im internationalen Vergleich relativ hoch. Bei den effektiven Durchschnittsteuersätzen findet sich Deutschland hinter Frankreich international in der Gruppe der Hochsteuerländer wieder. Im internationalen Vergleich niedrigere Unternehmensteuern können über die Gewinnerwartungen der Unternehmen einen starken Anreiz für Innovation und Investitionen bieten. Aufgrund der vergleichsweise hohen Besteuerung der Unternehmen in Deutschland sollten die steuerlichen Belastungen in Zukunft tendenziell sinken. Dabei ist jedoch auf den richtigen Zeitpunkt für eine solche Maßnahme zu achten.

Das deutsche Steuersystem hat sich zuletzt erst in der Corona-Pandemie als wichtiges Instrument zur erfolgreichen Bewältigung der ökonomischen Herausforderungen bewiesen. Nun ist die Steuerpolitik eine wichtige Stellschraube zur schnellen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger vor dem Hintergrund der steigenden Preise. Daneben stellt die Digitalisierung die bestehende Steuerrechtsordnung in einer globalisierten Wirtschaft vor große Herausforderungen. Diese Herausforderungen lassen sich langfristig am besten durch ein international abgestimmtes und einheitliches Vorgehen aller Staaten bewältigen. Der Schlüssel zu einer faireren Verteilung des Steueraufkommens liegt insbesondere in einer globalen nachhaltigen Reform der Besteuerung von multinationalen Unternehmen. Mit der am 8. Oktober 2021 erfolgten Einigung zum „Zwei-Säulen-Projekt“ des Inclusive Frameworks (IF) on BEPS (OECD-Projekt BEPS: Base Erosion and Profit Shifting/Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung) konnte ein großer Schritt hin zu mehr internationaler Steuergerechtigkeit gemacht werden. Das Zwei-Säulen-Projekt beinhaltet unter Säule 1 die Neuverteilung von Besteuerungsrechten der größten und profitabelsten Konzerne der Welt und unter Säule 2 die Einführung der globalen effektiven Mindestbesteuerung. Der Implementierungsplan sieht vor, dass beide Säulen für 2023 umgesetzt werden sollen.

Das „Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland“ im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erstellte im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen die Datengrundlage für diese Publikation. Die erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich grundsätzlich auf die EU-Staaten und einige andere ausgewählte Industriestaaten (Japan, Kanada, Norwegen, Schweiz, USA und Vereinigtes Königreich).

Die Übersichten und Grafiken beschreiben den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2021. Angekündigte oder beschlossene Maßnahmen, die erst ab 2022 wirksam werden, sind noch nicht erfasst.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich bei vielen Vergleichen erst aus dem Gesamtkontext heraus sinnvolle Schlussfolgerungen ziehen lassen. So ergibt sich etwa bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften die tatsächliche Steuerbelastung in den einzelnen Staaten erst aus dem Zusammenspiel von nominalen Steuersätzen und unterschiedlich ausgestalteten Bemessungsgrundlagen.

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Übersicht 1 enthält einen internationalen Vergleich der Steuerquoten (Steuern in Relation zum Bruttoinlandsprodukt, BIP) in der Abgrenzung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) seit 1990 (Revenue Statistics; aktuell verfügbares Vergleichsjahr: 2020). Da die betrachteten Länder ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme in unterschiedlichem Ausmaß über eigenständige Sozialbeiträge (die nicht in der Steuerquote enthalten sind) oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit über entsprechend hohe Steuern finanzieren, zeigt Übersicht 2 die Abgabenquoten. Die Abgabenquote in diesem Sinne stellt insgesamt die Steuern und Beiträge zu den Sozialversicherungen in Relation zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt dar. Grafik 1 führt beide Quoten zusammen.

In den meisten skandinavischen Staaten, aber auch in Frankreich, Belgien, Italien und Österreich ist die Abgabenquote vergleichsweise hoch (>40 %), während Irland, die USA und die Schweiz relativ niedrige Abgabenquoten aufweisen (<30 %). Die deutsche Abgabenquote bewegt sich im oberen Mittelfeld der betrachteten Staaten (2020: 38,3 %). Die niedrigste Abgabenquote weist in 2020 Irland mit 20,2 % auf; die höchste Abgabenquote fand sich mit 46,5% in Dänemark.

Die deutsche Steuerquote betrug 23,1 %. Hier rahmen ebenfalls Irland mit 16,8 % am unteren und Dänemark mit 46,5 % am oberen Rand das Feld der Vergleichsstaaten ein.

Übersicht 1: Steuerquoten im internationalen Vergleich¹⁾

Staaten	Steuern in % des BIP					
	1990	2000	2010	2018	2019	2020 ²⁾
Belgien	27,6	30,3	29,0	30,6	29,5	29,4
Dänemark	44,4	46,2	44,7	44,1	46,6	46,5
Deutschland ³⁾	21,8	22,2	21,7	24,0	24,0	23,1
Estland	-	20,2	20,4	21,5	21,8	21,6
Finnland	31,9	34,2	28,5	30,5	30,5	30,4
Frankreich	23,0	27,9	26,0	29,9	30,1	30,6
Griechenland	17,6	23,3	21,3	28,1	27,3	25,9
Irland	27,8	27,1	22,7	18,6	18,2	16,8
Italien	24,3	29,0	28,7	28,8	29,2	29,4
Japan	20,4	16,4	15,5	18,9	18,5	-
Kanada	30,8	30,0	26,4	28,9	29,1	29,5
Lettland	-	19,3	20,0	22,0	21,7	21,8
Litauen	-	20,9	16,7	17,6	20,6	20,8
Luxemburg	24,3	27,2	26,7	28,7	28,2	27,1
Niederlande	24,8	22,6	22,7	24,8	25,8	26,1
Norwegen	29,7	32,9	32,4	29,3	29,3	27,4
Österreich	26,4	28,0	27,0	27,5	27,7	26,5
Polen	-	20,0	20,5	22,1	21,9	22,2
Portugal	19,3	23,0	21,8	25,3	24,9	24,5
Schweden	35,5	37,3	32,1	34,2	33,7	33,5
Schweiz	17,8	20,4	19,5	20,4	20,9	20,7
Slowakei	-	19,7	16,1	19,5	19,6	19,2
Slowenien	-	22,8	22,0	21,8	21,5	20,0
Spanien	20,4	21,5	19,4	22,9	22,4	22,9
Tschechien	-	18,0	17,8	19,6	19,4	18,5
Ungarn	-	27,2	25,3	25,2	24,8	24,6
USA	19,4	21,6	17,3	18,8	18,9	19,2
Vereinigtes Königreich	27,3	27,3	26,0	26,6	26,3	25,9

1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2020, Paris 2021

Übersicht 2: Abgabenquoten im internationalen Vergleich¹⁾

Staaten	Steuern und Sozialabgaben in % des BIP					
	1990	2000	2010	2018	2019	2020 ²⁾
Belgien	41,4	43,8	42,9	43,9	42,7	43,1
Dänemark	44,4	46,9	44,8	44,2	46,6	46,5
Deutschland ³⁾	34,8	36,4	35,5	38,4	38,6	38,3
Estland	-	31,1	33,2	33,0	33,5	34,5
Finnland	42,9	45,8	40,6	42,4	42,3	41,9
Frankreich	41,2	43,4	42,1	45,9	44,9	45,4
Griechenland	25,2	33,4	32,3	40,0	39,5	38,8
Irland	32,4	30,8	27,7	22,4	21,9	20,2
Italien	36,3	40,5	41,7	41,7	42,4	42,9
Japan	27,7	25,3	26,2	31,6	31,4	-
Kanada	35,1	34,7	31,0	33,5	33,8	34,4
Lettland	-	29,1	28,6	31,1	31,2	31,9
Litauen	-	30,8	28,3	30,2	30,3	31,2
Luxemburg	33,5	36,9	37,6	39,5	38,9	38,3
Niederlande	39,7	36,9	35,7	38,8	39,3	39,7
Norwegen	40,2	41,7	41,8	39,4	39,9	38,6
Österreich	39,3	42,3	41,0	42,3	42,6	42,1
Polen	-	32,9	31,3	35,1	35,1	36,0
Portugal	26,5	30,9	30,4	34,7	34,5	34,8
Schweden	48,8	50,0	42,9	43,8	42,8	42,6
Schweiz	23,1	27,0	25,6	26,8	27,4	27,6
Slowakei	-	33,6	28,1	34,2	34,6	34,8
Slowenien	-	37,7	37,8	37,3	37,2	36,9
Spanien	31,5	33,0	31,3	34,7	34,7	36,6
Tschechien	-	32,3	32,2	35,0	34,8	34,4
Ungarn	-	38,5	36,9	36,8	36,5	35,7
USA	26,0	28,3	23,4	24,9	25,0	25,5
Vereinigtes Königreich	32,9	32,8	32,1	32,9	32,7	32,8

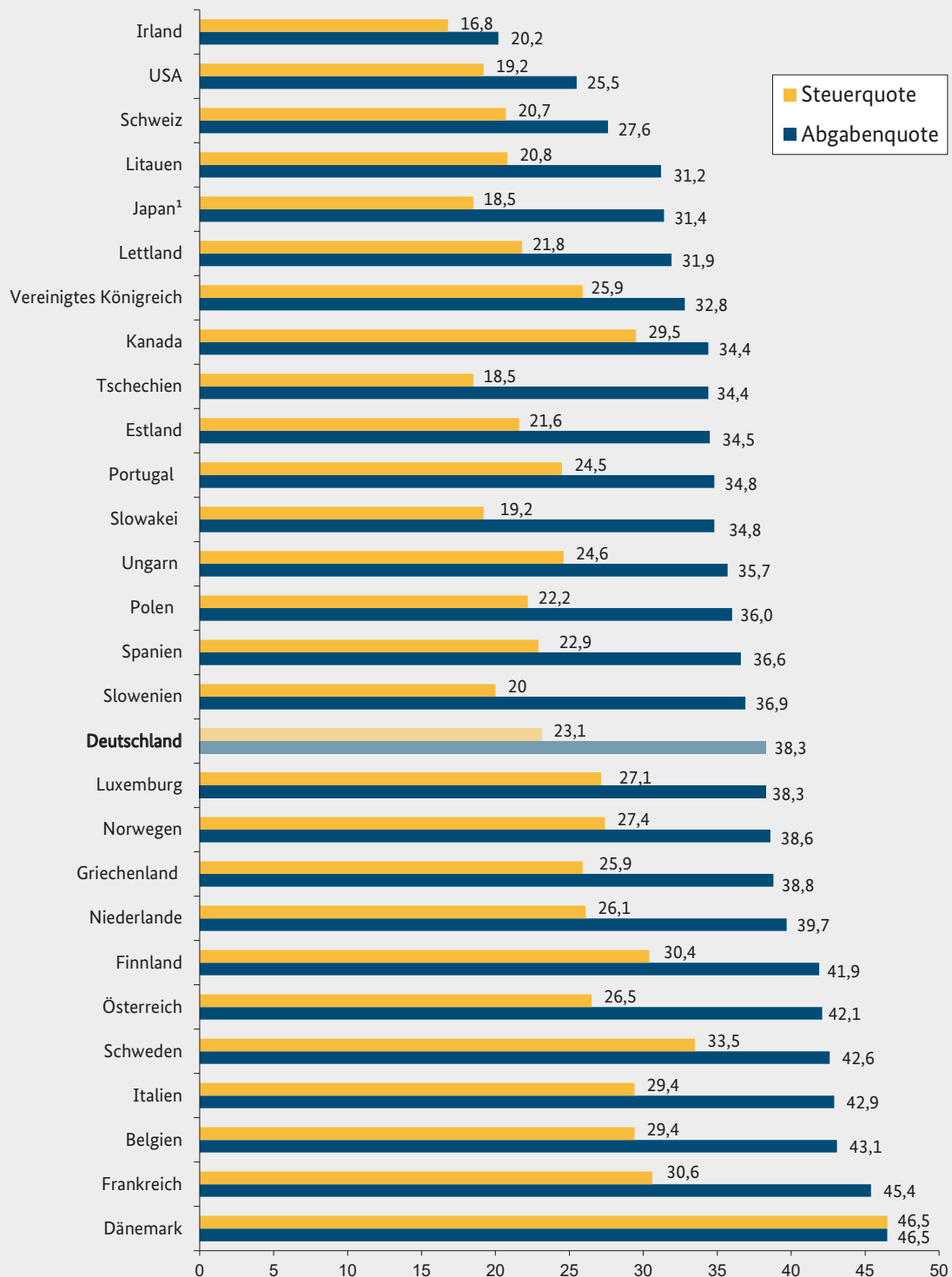
1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2020, Paris 2021

Grafik 1: Steuer- und Abgabenquoten 2020 (in Prozent)



1) Stand 2019

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2020, Paris 2021

2. Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Den nominalen Steuersätzen kann eine Signalfunktion im Rahmen internationaler Besteuerungsvergleiche zugesprochen werden. Die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung ergibt sich jedoch erst aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz. Im Folgenden werden die Steuersätze und Eckpunkte der Bemessungsgrundlagen verglichen.

Übersicht 3 informiert über die Höhe der Körperschaftsteuersätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften) sowie Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner.

Um Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder zumindest

abzumildern, haben inzwischen fast alle Staaten entsprechende Systeme zur Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner eingeführt. Von den europäischen Staaten sehen Irland und die Schweiz keine Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners vor (klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung). Diese Staaten haben aber als Ausgleich nach wie vor vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Drei EU-Staaten besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, so dass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Estland, Lettland und Zypern). Zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis kommt auch Malta, indem die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dem Einkommensteuersatz auf Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (sog. Vollarrechnungsverfahren).

Übersicht 3: Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2021

Staaten	Körperschaftsteuer-Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Belgien	25 %	20 % für die ersten 100.000 € Gewinn von kleinen und mittleren Unternehmen	Abgeltungsteuer 30 % oder Option zur Steueranlagung
Bulgarien	10 %	–	Abgeltungsteuer 5 %
Dänemark	22 %	–	Kapitalertragsteuer 27 % auf Dividenden; bei Ausschüttungen bis 56.500 DKK Abgeltungswirkung, bei höheren Dividendeneinkünften 42 % Einkommensteuer unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Deutschland	15 %	Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 % des Steuerbetrags (und ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer)	Abgeltungsteuer 25 % mit der Option zur Veranlagung, falls sich nach dem progressiven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Finnland	20 %	–	Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften sind zu 15 % steuerfrei und zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 30 % pauschaler Einkommensteuer für Einkünfte bis 30.000 €, 34 % für übersteigende Einkünfte. Dividenden nicht börsennotierter Kapitalgesellschaften sind bis zu 8 % des Beteiligungswerts des Anteilseigners zu 75 % steuerfrei und zu 25 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s. o.).

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer-Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)	Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung		
		Der danach steuerfreie Anteil bleibt bis zu einer Höhe von jährlich 150.000 € je Anteilseigner steuerfrei und der übersteigende Betrag ist zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s. o.). Übersteigen Dividenden die 8 %-Grenze, ist der übersteigende Betrag zu 25 % steuerfrei und zu 75 % steuerpflichtig als Erwerbseinkommen mit progressivem Steuertarif.
Frankreich	26,5 %	27,5 % für Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 250 Mio. €; jeweils ohne Sozialzuschlag von 3,3 %, der bei Unternehmen mit jährlichem Umsatz von mehr als 7,63 Mio. € auf den Teil der Körperschaftsteuer erhoben wird, der 763.000 € übersteigt
Griechenland	22 %	-
Italien	24 %	Ohne 3,9 % lokale Steuer („IRAP“), deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!)
Kroatien	18 %	10 % für Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 7,5 Mio. HRK
Litauen	15 %	5 % für bestimmte Kleinunternehmen
Luxemburg	17 %	Ohne Zuschlag von 7 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds; ermäßigter Steuersatz 15 % für Einkommen bis 175.000 €, für Einkommen zwischen 175.000 € und 200.000 € sukzessive Angleichung an regulären Steuersatz
Niederlande	25 %	Für die ersten 245.000 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 15 %
Norwegen	22 %	-
Österreich	25 %	-
Polen	19 %	9 % für Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 2 Mio. € (optional Ausschüttungsteuer von 15 % bzw. 25 % für bestimmte Unternehmen unter weiteren Voraussetzungen)
Portugal	21 %	Ohne Gemeindeforschlag von bis zu 1,5 %; 24 % auf Gewinne über 1,5 Mio. €, 26 % auf Gewinne über 7,5 Mio. €, 30 % auf Gewinne über 35 Mio. €, 17 % für die ersten 25.000 € Gewinn von kleinen und mittleren Unternehmen
Rumänien	16 %	-
Schweden	20,6 %	-
Slowakei	21 %	15 % für Unternehmen mit einem Gewinn von weniger als 49.790 €
		Kapitalertragsteuer 12,8 % der Bruttodividende mit Abgeltungswirkung (30 % einschließlich Sozialsteuern); optional progressive Einkommensteuer auf 60 % der Dividende und 17,2 % Sozialsteuern auf die volle Bruttodividende unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
		Abgeltungsteuer 5 %
		Abgeltungsteuer 26 %
		Abgeltungsteuer 10 %
		Abgeltungsteuer 15 %
		Dividende zu 50 % steuerfrei
		Pauschale Besteuerung mit einem Steuersatz von 26,9 % auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 %); ansonsten pauschale Besteuerung mit einem Steuersatz von 31 % auf einen fiktiven Kapitalertrag von 1,91 % bis 5,69 % des Reinvermögens
		Dividenden bis zu einem Teil der Anschaffungskosten der Beteiligung steuerfrei
		Abgeltungsteuer 27,5 % mit der Option zur Veranlagung, falls sich nach dem progressiven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
		Abgeltungsteuer 19 % (bei Ausschüttungsteuer: Quellensteuer 19 % nach Abzug einer anhand des Gewinnanteils und der fälligen Ausschüttungsteuer berechneten Quote)
		Abgeltungsteuer 28 % oder Option zur Steueranlagung, wobei 50 % der Dividende steuerfrei bleiben
		Abgeltungsteuer 5 %
		Pauschaleinkommensteuer von 30 % auf Dividenden; keine Option zur Steueranlagung möglich
		Abgeltungsteuer 7 %

Übersicht 3: Fortsetzung

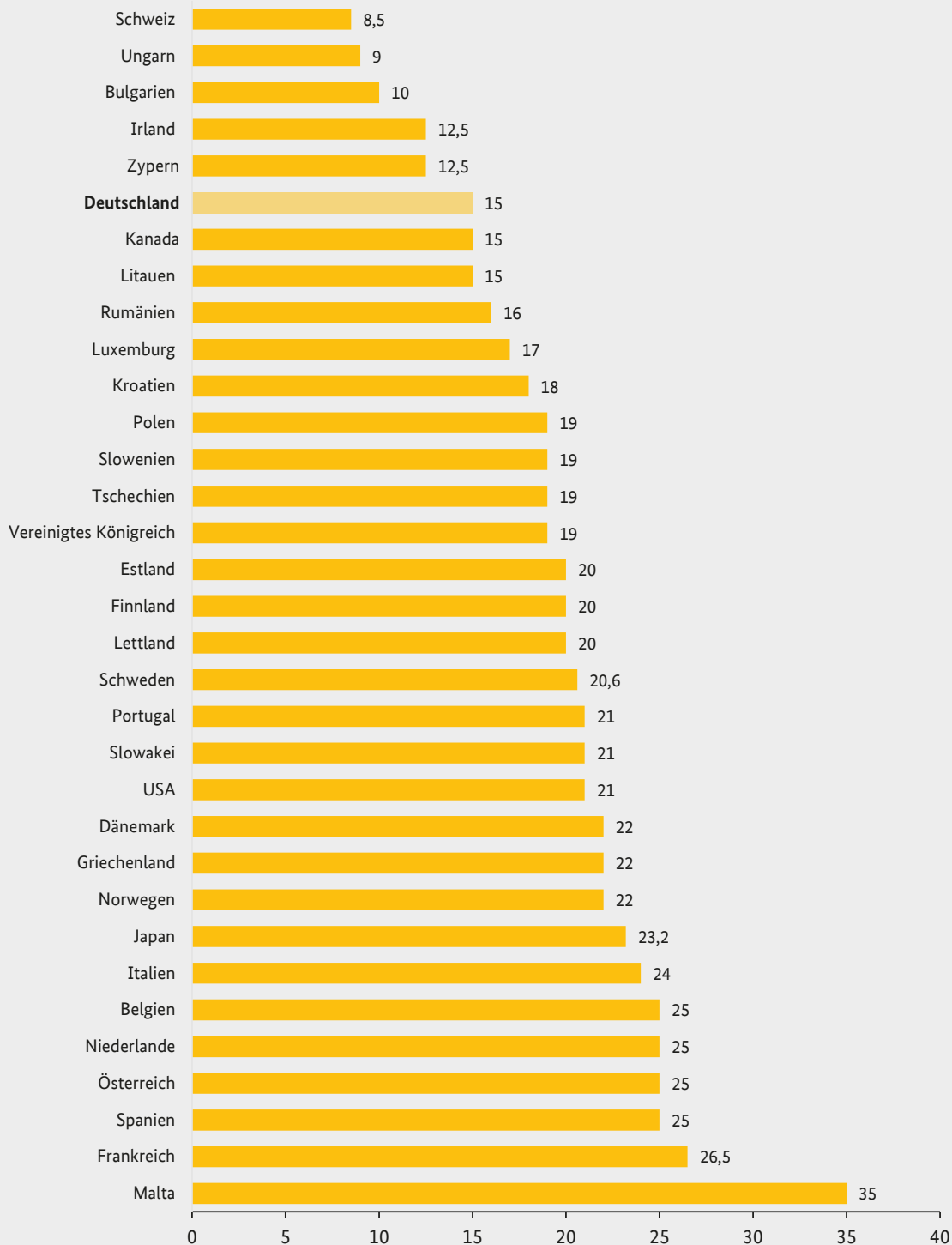
Staaten	Körperschaftsteuer-Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)	Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)	
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Slowenien	19 %	–	Abgeltungsteuer 27,5 %
Spanien	25 %	–	Pauschaleinkommensteuer von 19 % auf Einkünfte bis 6.000 €, 21 % auf Einkünfte von 6.000 € bis 50.000 €, 23 % auf Einkünfte von 50.000 € bis 200.000 €, 26 % auf höhere Einkünfte
Tschechien	19 %	–	Abgeltungsteuer 15 %
Ungarn	9 %	–	Abgeltungsteuer 15 %
USA	21 %	Corporation Income Tax des Bundes	Einkommensteuer 0 %, 15 % oder 20 % auf Dividen- den von inländischen Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren anderen Körperschaften
Vereinigtes Königreich	19 %	–	Einkommensteuer 7,5 %, 32,5 % oder 38,1 % auf Dividenden
Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung			
Irland	12,5 %	Für gewerbliches Einkommen; für nicht- gewerbliches Einkommen 25 %	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allge- meinen Tarif
Schweiz	8,5 %	–	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allge- meinen Tarif (bei qualifizierten Beteiligungen von mehr als 10 % am Kapital unterliegen nur 70 % der Dividende der Einkommensteuer)
Vollanrechnungssysteme			
Malta	35 %	–	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuergut- schrift in das Einkommen
Teilanrechnungssysteme			
Japan	23,2 %	19 % für die ersten 8 Mio. JPY Gewinn von kleinen und mittleren Unternehmen	Anrechnung von 5 % oder 10 % der Ausschüttung, abhängig vom Gesamteinkommen; ohne Einbezie- hung der Steuergutschrift in das Einkommen; Sonderregelung: Streubesitzdividenden börsen- notierter Gesellschaften können einer pauschalen Steuer von 20,315 % inkl. 2,1 % Zuschlag auf Staats- steuern unterliegen
Kanada	15 %	–	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 38 %; 6/11 dieses Aufsto- ckungsbetrags werden auf die Einkommensteuer angerechnet
Steuerbefreiungssysteme			
Estland	20 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung (14% soweit Ausschüttung den Durch- schnitt der Ausschüttungen der vorange- gangenen 3 Jahre nicht übersteigt)	Keine Besteuerung beim Anteilseigner (7 % Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen, die dem Körperschaftsteuersatz von 14 % unterliegen)
Lettland	20 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	12,5 %	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner, jedoch Verteidigungsabgabe von 17 %

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

Im Jahr 2021 senkten Frankreich, Griechenland und Schweden ihre nominalen Körperschaftsteuersätze. In den übrigen untersuchten Staaten blieben die nominalen Körperschaftsteuersätze unverändert.

Grafik 2 zeigt die 2021 geltenden Körperschaftsteuersätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften).

**Grafik 2: Körperschaftsteuersätze 2021 - Standardsätze in Prozent
(ohne Zuschläge und Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften)**



Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

Über die zentralstaatliche Ebene hinaus erheben in mehreren Staaten die nachgeordneten Gebietskörperschaften (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.) noch eigene Körperschaftsteuern oder ihnen ähnliche Steuern, wie z. B. Deutschland und Luxemburg die Gewerbesteuer. Hinzu kommen vielfach bestimmte Zuschläge des Zentralstaats bzw. der Gebietskörperschaften. Die Höhe der tariflichen und maximalen Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften ist in Übersicht 4 und Grafik 3 dargestellt.

Zu beachten ist, dass die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften in manchen Staaten abzugsfähig sind (z. B. in Japan und den USA). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich demzufolge aus einer schrittweisen Berechnung und nicht aus einer einfachen Addition der nominalen Steuersätze der einzelnen Steuern.

Die steuertarifliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften reicht im Jahr 2021 von 10 % in Bulgarien bis über 30 % in Japan (ohne den Sonderfall Malta mit eigenen Sondersätzen bzw. -regelungen). Deutschland bleibt weiterhin knapp unterhalb einer tariflichen Gesamtbesteuerungs-Marke von 30 %.

Übersicht 4: Unternehmensbesteuerung 2021 im internationalen Vergleich

Tarifliche Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2021 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

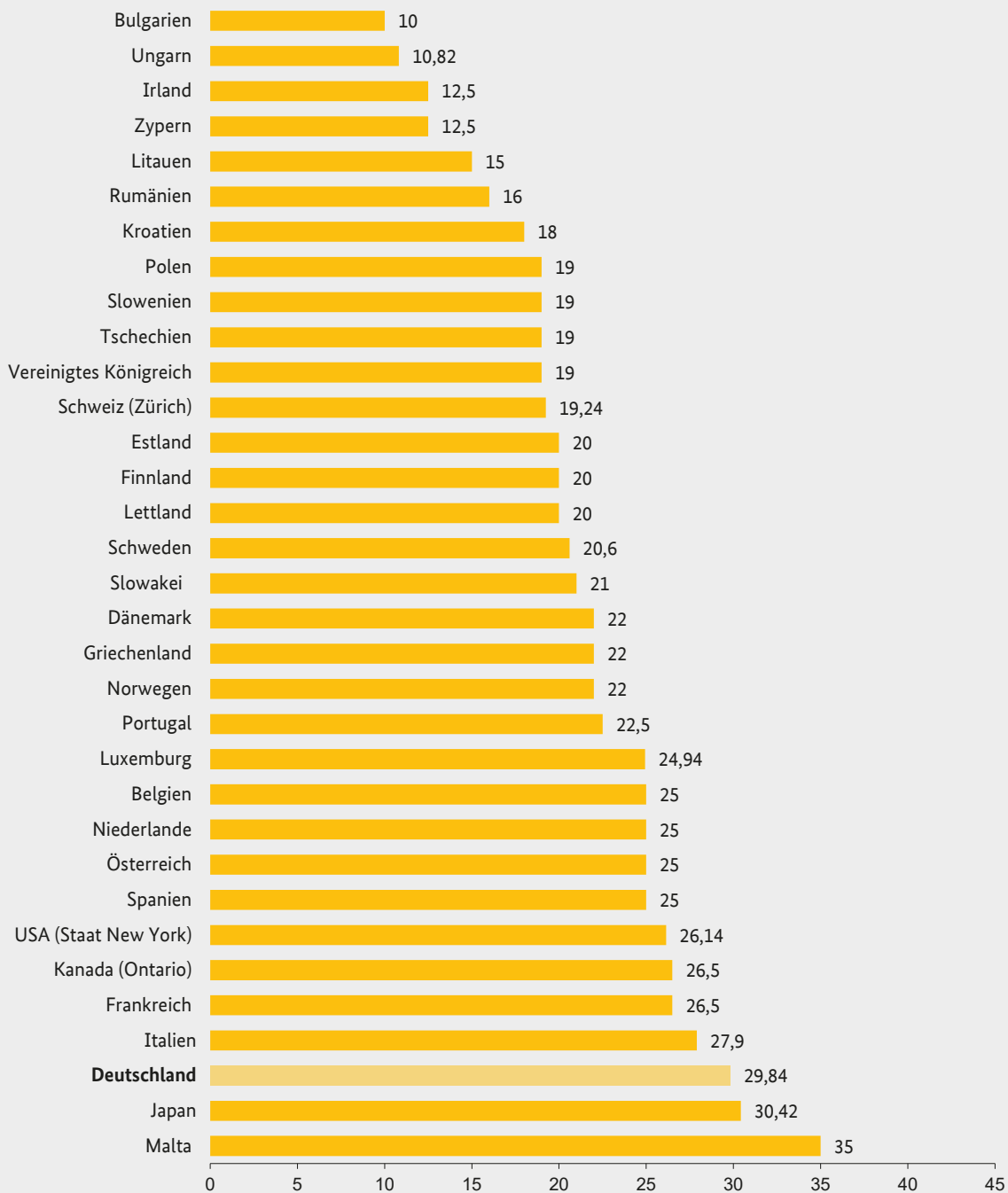
Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Gesamtbelastung
EU-Staaten			
Belgien ¹⁾	25	–	25
Bulgarien	10	–	10
Dänemark	22	–	22
Deutschland	15,83 ²⁾	14,01 ³⁾	29,84
Estland	20 ⁴⁾	–	20
Finnland	20	–	20
Frankreich ¹⁾	26,5	–	26,5
Griechenland	22	–	22
Irland	12,5	–	12,5
Italien	24	3,9 ⁵⁾	27,9
Kroatien ¹⁾	18	–	18
Lettland	20 ⁴⁾	–	20
Litauen ¹⁾	15	–	15
Luxemburg ¹⁾	18,19	6,75	24,94
Malta	35	–	35
Niederlande ¹⁾	25	–	25
Österreich	25	–	25
Polen ¹⁾	19	–	19
Portugal ¹⁾	21	1,5 ⁶⁾	22,5
Rumänien ¹⁾	16	–	16
Schweden	20,6	–	20,6
Slowakei ¹⁾	21	–	21
Slowenien	19	–	19
Spanien	25	–	25
Tschechien	19	–	19
Ungarn	9	2 ⁷⁾	10,82
Zypern	12,5	–	12,5
Andere Staaten			
Japan ¹⁾	23,2	8,84 ⁸⁾	30,42
Kanada (Ontario)	15	11,5	26,5
Norwegen	22	–	22
Schweiz (Zürich)	8,5 ⁹⁾	15,33 ⁹⁾	19,24
USA (Staat New York)	21	6,5 ¹⁰⁾	26,14
Vereinigtes Königreich	19	–	19

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

- 1) Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sondersätze an.
- 2) Inklusive 5,5 % Solidaritätszuschlag.
- 3) Gewerbesteuer bei einem Hebesatz von 400,15 % (gewogener Durchschnittshebesatz 2020).
- 4) Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung (in Estland 14 %, soweit Ausschüttung den Durchschnitt der Ausschüttungen der vorangegangenen 3 Jahre nicht übersteigt).
- 5) Standardsatz IRAP; Bemessungsgrundlage ist – anders als bei Staatssteuern – die „Wertschöpfung“, nicht der „Gewinn“; ein Teil der IRAP mindert als Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 6) Gemeindeforschlag (maximal 1,5 % auf den Gewinn).
- 7) Gewerbesteuer; mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 8) Einschließlich – bei Steuer des Zentralstaats – abzugsfähiger Gewerbesteuer (Business Tax, hier 7,48 %) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert).
- 9) Steuern mindern die eigene Bemessungsgrundlage.
- 10) Steuer mindert die Bemessungsgrundlage für die Bundessteuer. Darstellung ohne die nur in der Stadt New York erhobene New York City General Corporation Tax i.H.v. 8,85 %.

Grafik 3: Unternehmensbesteuerung 2021 im internationalen Vergleich

Tarifliche Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2021 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

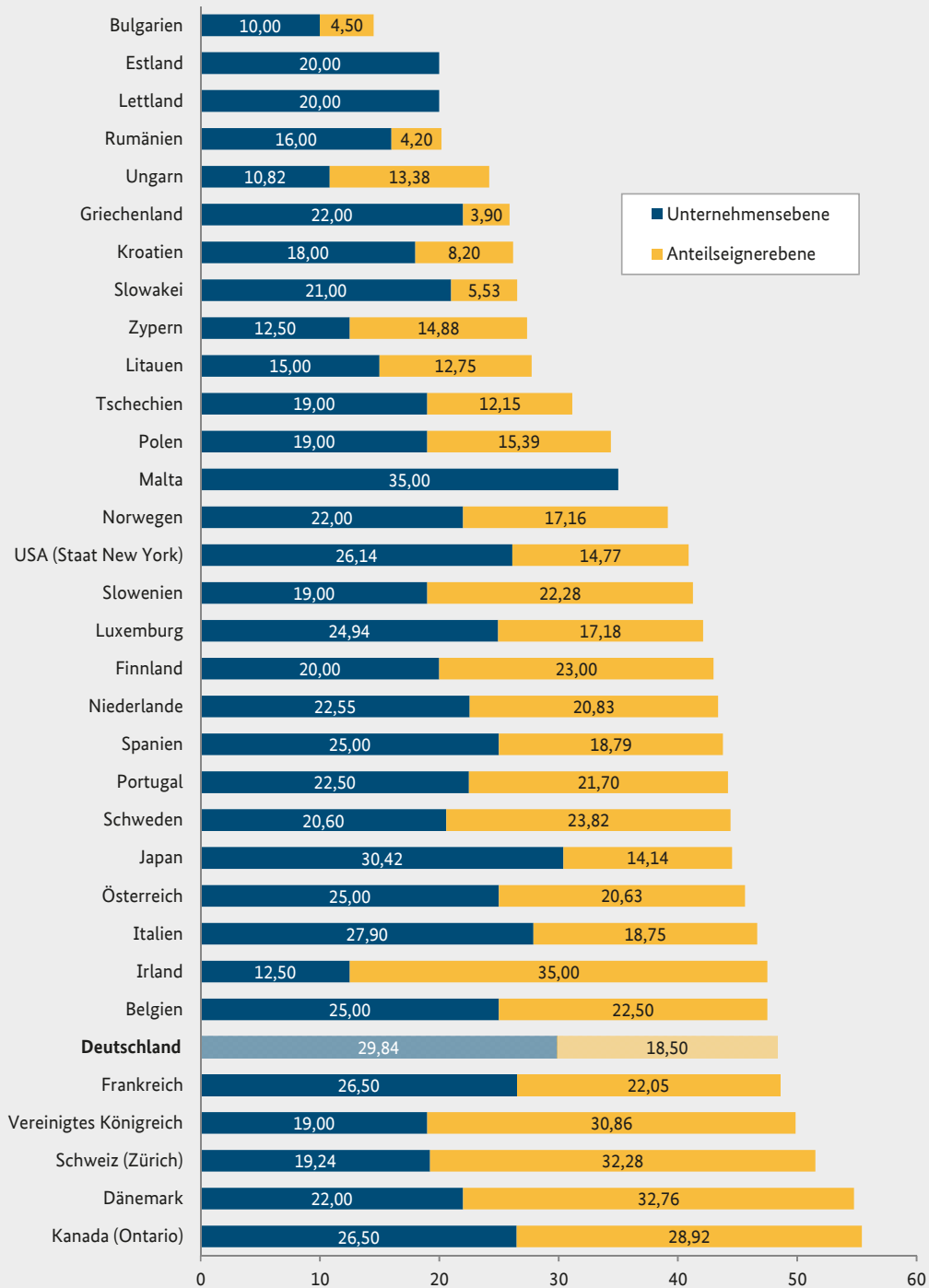


Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

Für eine steuerliche Gesamtbewertung bei Unternehmensgewinnen muss zusätzlich die Besteuerung der Anteilseigner berücksichtigt werden. Diese ist, wie Übersicht 3 bereits gezeigt hat, auf vielfältige Art und Weise möglich. Teilweise werden Dividenden gar nicht mehr beim Anteilseigner besteuert, in einigen Staaten nur noch zu einem gewissen Teil und in anderen Staaten vollständig. Deshalb kommt sowohl den Steuersätzen als auch dem Umfang der Besteuerung der Dividenden ein großes Gewicht zu.

Grafik 4 stellt die maximale Besteuerung des Anteilseigners bei Ausschüttung dar. Zu beachten ist, dass in Ländern mit einer Veranlagungsoption die Steuerbelastung geringer als abgebildet sein kann; insbesondere wenn die Belastung des Gesamteinkommens des Anteilseigners unter dem Spitzensteuersatz liegt oder gar eine Steuerzahlung durch die Berücksichtigung von Freibeträgen entfällt. Erhält etwa ein Aktionär in Deutschland im Jahr 2021, der sonst keine weiteren Einkünfte hat, Dividendenerträge in Höhe von 10.545 €, ergibt sich allein aufgrund der Wirkung des steuerlichen Grundfreibetrags von 9.744 € (2021) und des Sparerfreibetrags von 801 € keine Steuerbelastung auf Anteilseignerebene. Hingegen ergibt sich in Staaten mit einer definitiven Abgeltungsteuer – etwa Schweden – immer eine Belastung auf Anteilseignerebene, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Grafik 4: Maximale Besteuerung (nominal) auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2021 (in Prozent)



Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

Auch die in Übersicht 5 dargestellte periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer in Form des Verlustrück- bzw. Verlustvortrags hat einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die tatsächliche Steuerbelastung von Unternehmen. Hierbei weisen einzelne Länder sehr unterschiedliche Regelungen auf. So sind die überperiodischen Verlustausgleichsregeln mehrheitlich restriktiver als in Deutschland ausgestaltet. Dies zeigt sich vor allem daran, dass viele Länder keinen Verlustrücktrag kennen. In Deutschland, aber auch in Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Japan, Kanada und seit Juli 2020 in Tschechien, führt die Möglichkeit des Verlustrücktrags zu einer Liquiditätszufuhr in wirtschaftlich weniger ertragreichen Zeiten. Gerade während der Corona-Krise wurde und wird dieses Instrument intensiv genutzt. Übersicht 5 bildet daher auch pandemiebedingte Hilfsmaßnahmen ab, welche vor allem den Verlustrücktrag betreffen.

Vorgetragene Verluste können in einigen Staaten zeitlich unbegrenzt mit Gewinnen verrechnet werden; in anderen Staaten ist eine Verlustverrechnung nur innerhalb einer bestimmten Zeitspanne möglich (u. a. Niederlande, Polen, Japan, Schweiz, Tschechien). Deutschland erlaubt einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag, beschränkt die Verrechnung von Verlusten jedoch der Höhe nach (Mindestgewinnbesteuerung). Dieser Praxis hat sich in den letzten Jahren eine zunehmende Zahl von Staaten angeschlossen, darunter Frankreich, Italien, Spanien und die USA.

Übersicht 5: Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2021

Die Übersicht stellt Regelungen für Verluste dar, die ab dem 1.1.2021 anfallen. Regelungen hinsichtlich der COVID-19 Pandemie werden dargestellt, soweit sie für 2021 noch maßgeblich sind. Beschränkungen durch Gesellschafterwechsel sowie Verluste aus der Veräußerung betrieblichen Anlagevermögens (capital losses), die in verschiedenen Staaten Sonderregeln unterliegen, werden nicht betrachtet.

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Belgien	-	Unbegrenzt
Bulgarien	-	5 Jahre
Dänemark	-	Unbegrenzt (bis zu 8.767.500 DKK pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 8.767.500 DKK übersteigenden Einkünfte)
Deutschland	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €; COVID-19 Maßnahme: für 2020 und 2021 erhöht auf 10 Mio. €)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Estland	-	-
Finnland	-	10 Jahre (für Verluste aus der gleichen Quelle)
Frankreich	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €; Verlustrücktrag führt zu Steuergutschrift, die in den darauf folgenden 5 Jahren mit künftigen Steuerschulden verrechnet und deren Restbetrag im 6. Jahr erstattet wird; COVID-19 Maßnahme: unbegrenzter Verlustrücktrag bis zu 3 Jahre für Verluste aus dem ersten Geschäftsjahr, das zwischen dem 30.6.2020 und 30.6.2021 endet, führt zu Steuergutschrift, die in den darauf folgenden 5 Jahren mit künftigen Steuerschulden verrechnet und deren Restbetrag im 6. Jahr erstattet wird)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Griechenland	-	5 Jahre
Irland	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (für Verluste aus der gleichen Quelle)
Italien	-	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte; dies gilt nicht für Verluste aus den ersten 3 Jahren einer neuen Geschäftstätigkeit)
Kroatien	-	5 Jahre
Lettland	-	5 Jahre (Übergangsregelung für Verluste, die bis zum 31.12.2017 entstanden sind; Reduzierung der Steuer auf ausgeschüttete Gewinne um 15 % des Verlustbetrags, aber max. 50 % des Steuerbetrags pro Jahr)
Litauen	-	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis 70 % der jährlichen Einkünfte; Beschränkung gilt nicht für kleine Unternehmen, die dem ermäßigten Steuersatz von 5 % unterliegen)
Luxemburg	-	17 Jahre

Übersicht 5: Fortsetzung

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Malta	–	Unbegrenzt
Niederlande	1 Jahr	6 Jahre
Österreich	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 75 % der jährlichen Einkünfte)
Polen	–	5 Jahre (für Verluste aus der gleichen Quelle; bis zu 5 Mio. PLN innerhalb eines der 5 Jahre voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % des entstandenen Verlustes pro Berücksichtigungsjahr)
Portugal	–	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 70 % der jährlichen Einkünfte; COVID-19 Maßnahme: Aussetzung der zeitlichen Frist in 2020 und 2021 für verbleibende Verluste vor 2020 und 12 Jahre für in 2020 und 2021 entstandene Verluste; Verrechnung dieser Verluste bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte)
Rumänien	–	7 Jahre
Schweden	– (indirekter Verlustrücktrag jedoch möglich durch Auflösung sog. „Periodisierungsrücklagen“ aus den Vorjahren)	Unbegrenzt
Slowakei	–	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte, ausgenommen Kleinstunternehmen)
Slowenien	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 63 % der jährlichen Einkünfte)
Spanien	–	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung abhängig von der Höhe der Umsätze des Unternehmens: bis 20 Mio. € bis zu 70 %, 20 – 60 Mio. € bis zu 50 % und mehr als 60 Mio. € bis zu 25 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Tschechien	2 Jahre (höchstens 30 Mio. CZK insgesamt in die 2 vorangegangenen Jahre)	5 Jahre
Ungarn	–	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte)
Zypern	–	5 Jahre

Übersicht 5: Fortsetzung

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
Andere Staaten		
Japan	1 Jahr (wird für Steuerjahre, die zwischen dem 1.4.1992 und dem 31.3.2022 enden, nicht gewährt, ausgenommen für bestimmte kleine und mittlere Unternehmen und bei Liquidation; COVID-19 Maßnahme: ausgenommen für Unternehmen mit einem Kapital von bis zu 1 Mrd. JPY für die im Zeitraum vom 1.2.2020 bis 31.1.2022 entstandenen Verluste) (COVID-19 Maßnahme: 2 Jahre für die im Zeitraum vom 1.2.2020 bis 31.1.2022 entstandenen Katastrophenverluste)	10 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte, ausgenommen kleine und mittlere Unternehmen; COVID-19 Maßnahme: für Unternehmen, die bestimmte Investitionen tätigen, Abzug der im Zeitraum 1.4.2020 bis 1.4.2021 entstandenen Verluste bis zur Höhe der Investition, max. bis zu 100 % ihres Einkommens, für bis zu 5 Jahre)
Kanada	3 Jahre	20 Jahre
Norwegen	– (ein Rücktrag auf die vorangegangenen 2 Jahre ist bei Liquidation zulässig)	Unbegrenzt
Schweiz	–	7 Jahre
USA	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte)
Vereinigtes Königreich	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre; COVID-19 Maßnahme: 3 Jahre für Verluste, die in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 (zwischen dem 1.4.2020 und 31.3.2022) entstehen, begrenzt auf 2 Mio. GBP pro Geschäftsjahr, Begrenzung gilt nicht für das dem Verlustjahr direkt vorausgegangene Jahr)	Unbegrenzt (bis zu 5 Mio. GBP pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % der 5 Mio. GBP übersteigenden Einkünfte)

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

3. Ertragsbesteuerung natürlicher Personen

Die beiden nächsten Übersichten informieren über die für das Erwerbseinkommen alleinstehender natürlicher Personen relevanten Einkommensteuertarife. In Übersicht 6 sind die tariflichen

Eingangssätze, die sonstigen Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch Steuerabzugsbeträge, Grundfreibeträge und sog. Nullzonen dargestellt.

Übersicht 6: Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2021¹⁾

Staaten	Tarif		Persönliche Entlastungen					
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾				
EU-Staaten								
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschiedlich)	Staat	25,00 %	13.540	—	9.050			
	7 % Zuschlag auf Staatssteuern	1,75 %						
	insgesamt	26,75 %						
Bulgarien		10,00 % ⁴⁾	Flat Tax	—	—			
Dänemark	Staat	12,09 %	73.252	759	—			
	Gemeinden	24,97 %						
	insgesamt	37,06 %						
Deutschland		14,00 %	9.745	—	9.744			
Estland		20,00 %	Flat Tax	—	6.000 ⁶⁾			
Finnland	Staat	6,00 % ⁷⁾	27.900	—	18.600			
	Gemeinden	20,00 % ⁵⁾				—	3.630	
	insgesamt	26,00 %						
Frankreich	Staat	11,00 %	25.710	—	10.084			
	Zuschlag Sozialsteuern	9,70 % ⁸⁾						
	insgesamt	19,80 %						
Griechenland	Staat	9,00 %	10.000	777 ⁹⁾	—			
Irland	Staat	20,00 %	35.300	1.650	—			
	Zuschlag Sonderabgabe	0,50 %				12.012	—	13.000 ¹⁰⁾
	insgesamt	20,50 %						
Italien¹¹⁾	Staat	23,00 %	15.000	1.880 ¹³⁾	—			
	Regionen	2,28 % ¹²⁾						
	insgesamt	25,28 %						
Kroatien (nach Gemeinden und Städten unterschiedlich)	Staat	20,00 %	47.983	—	6.398			
	Gemeinde Zagreb 18 % Zuschlag auf Staatssteuern	3,60 %						
	insgesamt	23,60 %						

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Tarif		Persönliche Entlastungen		
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾	
EU-Staaten					
Lettland	20,00 % ¹⁴⁾	20.004	—	3.600 ⁶⁾	
Litauen	20,00 % ¹⁵⁾	81.162	—	4.800 ¹⁶⁾	
Luxemburg	Staat	8,00%	13.137	—	11.265
	Zuschlag 7 % des Steuerbetrags für Arbeits- losenfonds	0,56 %	150.000	—	—
	insgesamt	8,56 %			
Malta	15,00 %	14.500	—	9.100	
Niederlande	37,10 % ¹⁷⁾	68.507	2.837 ¹⁸⁾	—	
Österreich	20,00 %	18.000	—	11.000	
Polen	17,00 %	18.750	298 ¹⁹⁾	—	
Portugal	14,50 %	7.112	—	—	
Rumänien	10,00 %	Flat Tax	—	1.243 ²⁰⁾	
Schweden	Staat	20,00 % ²¹⁾	Flat Tax	—	1.373 ²²⁾ + 51.305
	Gemeinden	32,27 % ⁵⁾	Flat Tax	—	1.373 ²²⁾
	insgesamt	52,27 %			
Slowakei	19,00 % ²³⁾	37.982	—	4.511 ²⁴⁾	
Slowenien	16,00 %	8.500	—	3.500 ²⁵⁾	
Spanien	19,00 %	12.450	—	5.550	
Tschechien	15,00 %	66.359	1.086	—	
Ungarn	15,00 % ²⁶⁾	Flat Tax	—	—	
Zypern	20,00 %	28.000	—	19.500	
Andere Staaten					
Japan	Staat	5,00 %	14.960	—	3.682 ⁶⁾
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuern	0,11 %			
	Präfekturen	4,00 %	—	—	3.299 ⁶⁾
	Gemeinden	6,00 %	—	—	3.299 ⁶⁾
	insgesamt	15,11 %			
Kanada (nach Provinzen und Territorien unter- schiedlich)	Bund	15,00 %	33.108	—	8.398 ²⁷⁾
	Provinz Ontario	5,05 %	30.489	170 ²⁸⁾	7.348
	insgesamt	20,05 %			
Norwegen	Staat	1,70 %	25.066	—	17.809
	Zusatzsteuer Kombinierte Staats- und Gemeinde- steuer	22,00 %	Flat Tax	—	5.055
	insgesamt	23,70 %			

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Tarif		Persönliche Entlastungen		
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾	
Andere Staaten					
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unter- schiedlich)	Bund	0,77 %	29.108	—	13.357
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	4,38 %	10.501	—	6.172
	insgesamt	5,15 %			
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezirken unterschiedlich)	Bund	10,00 %	8.417	—	— ²⁹⁾
	Staat New York	4,00 % ³⁰⁾	7.190	—	— ³¹⁾
	Stadt New York	3,078 % ³⁰⁾	10.151	—	— ³¹⁾
	insgesamt	17,078 %			
Vereinigtes Königreich		20,00 %	44.035	—	14.682 ³²⁾

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

- Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2020 bzw. 2021.
- Tarifsysteme: Bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionalsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmengentarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif).
- Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2021.
- Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- Durchschnittssatz.
- Grundfreibetrag läuft für höhere Einkommen aus.
- Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 % (für Einkommen bis 30.000 €) bzw. 34 % (für Einkommen über 30.000 €), sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuern erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- Steuerabsetzbetrag für elektronisch bezahlte Ausgaben gilt nur für Arbeitseinkommen bis 12.000 € und läuft für höhere Einkommen aus.
- Freigrenze.
- Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindegzuschlag bis zu 0,9 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- Steuerabsetzbetrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bis 8.000 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 55.000 € stufenweise bis auf 0. Übersteigt die Steuer den obigen Steuerabzugsbetrag zusätzlicher Steuerabzugsbetrag 1.200 € bei Einkünften bis 28.000 €, er verringert sich bei Einkünften bis 40.000 € stufenweise bis auf 0.
- Für Dividenden- und Zinseinkünfte sowie für Veräußerungsgewinne 20 %.
- Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; anderes Einkommen 15 % bis 162.324 €, darüber hinaus 20 %. Für Einkünfte aus selbständiger Arbeit progressive Steuersätze zwischen 5 % und 15 %.
- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft bei höheren Einkünften aus.
- Davon entfallen 27,65 % für Einkommen bis 35.129 € auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums.
- Steuerabsetzbetrag bei Einkünften bis 21.043 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 68.507 € stufenweise bis auf 0 €.
- Steuerabsetzbetrag bei Einkünften bis 1.754 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 27.841 € stufenweise bis auf 0 €.
- Maximum, entfällt über einem Einkommen von 8.771 €.
- Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 %, sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- Persönlicher Freibetrag zwischen 1.373 € und 3.599 € je nach Einkommen.
- Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 15 %, wenn ihr Einkommen 49.790 € nicht übersteigt.
- Gilt bis zu einem Einkommen von 19.936 €; bei Einkommen von mehr als 37.982 € entfällt der Freibetrag.
- Beträgt das Einkommen nicht mehr als 13.316,83 €, wird ein zusätzlicher gleitender Freibetrag gewährt.
- Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 9 %.
- Zusätzlicher Grundfreibetrag 1.387 CAD (= 937 €), läuft bei höheren Einkommen aus.
- „Ontario Tax Reduction (Basic Amount)“, läuft mit steigender Provinzsteuer aus.
- Aber: „standard deduction“ (allgemeiner Pauschbetrag für bestimmte den Werbungskosten/Sonderausgaben ähnliche Aufwendungen) von 10.616 €.
- Kann die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer mindern, wenn anstelle der „standard deduction“ ein Einzelabzug von Aufwendungen („itemized deduction“) gewählt wird (Höchstbetrag für alle State und Local Taxes: 10.000 USD, 8.459 €); hier nicht dargestellt.
- Aber: „standard deduction“ 6.767 €.
- Läuft bei höheren Einkünften aus.

Die Mehrzahl der hier untersuchten Staaten, die einen Grundfreibetrag (bzw. eine Nullzone) im Tarif haben, hat diesen im Jahr 2021 angepasst. Die Eingangsteuersätze blieben in den meisten Fällen im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Bei der Interpretation dieser Daten muss beachtet werden, dass in mehreren Staaten mit vergleichsweise hohen Tarifeingangssätzen die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgedeckt werden, so z. B. in den nordischen Staaten und den Niederlanden. Auch die Ehegattenbesteuerung ist unterschiedlich geregelt. In einigen Staaten wird eine Einzelveranlagung vorgenommen (u. a. in Österreich), in anderen eine Zusammenveranlagung (z. B. in den USA). In Deutschland oder etwa Spanien können Ehepaare zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung wählen.

Übersicht 7 enthält die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Besteuerung des Erwerbseinkommens alleinstehender natürlicher Personen und die Höhe des zu versteuernden Einkommens, ab der die Steuersätze zur Anwendung kommen. Bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Spanien und Kroatien) haben die meisten untersuchten Staaten ihre Einkommensteuerspitzenätze im Jahr 2021 nicht geändert.

Grafik 5 veranschaulicht diese Höchstsätze (inkl. sonstiger Zuschläge) im Rahmen der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. Die Spitzensteuersätze bewegen sich zwischen 10 % in Bulgarien und Rumänien und 55,95 % in Japan.

Übersicht 7: Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2021¹⁾

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von		
		in € ²⁾		
EU-Staaten				
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschiedlich)	Staat	50,00 %	41.360	
	7 % Zuschlag auf Staatssteuern	3,50 %		
	insgesamt	53,50 %		
Bulgarien		10,00 % ³⁾	Flat Tax	
Dänemark	Plafond (höchstens)	52,06 %	⁴⁾	
Deutschland	Staat	45,00 %	274.612	
	5,5 % Solidaritätszuschlag	2,48 %		
	insgesamt	47,48 %		
Estland		20,00 %	Flat Tax	
Finnland	Staat	31,25 %	80.500	
	Gemeinden (Durchschnitt)	20,00 %		
	insgesamt	51,25 %		
Frankreich	Staat	45,00 %	158.122	
	Zuschlag Sonderabgabe	4,00 %	500.000	
	Zuschlag Sozialsteuern	9,70 % ⁵⁾		
	insgesamt	55,52 %		
Griechenland	Staat	44,00 %	40.000	
	Zuschlag Solidaritätsteuer	10,00 %	220.000	
	insgesamt	54,00 %		
Irland	Staat	40,00 %	35.300	
	Zuschlag Sonderabgabe	8,00 %	70.044	
	insgesamt	48,00 %		
Italien⁶⁾	Staat	43,00 %	75.000	
	Regionen	2,28 % ⁷⁾		
	insgesamt	45,28 %		
Kroatien (nach Gemeinden und Städten unterschiedlich)	Staat	30,00 %	47.983	
	Gemeinde Zagreb 18 % Zuschlag auf Staatssteuern	5,40 %		
	insgesamt	35,40 %		
Lettland		31,00 % ⁸⁾	62.800	
Litauen		32,00 % ⁹⁾	81.162	
Luxemburg	Staat	42,00 %	200.004	
	Zuschlag 9 % des Steuerbetrags für Arbeitslosen- fonds	3,78 %	150.000	
	insgesamt	45,78 %		
Malta		35,00 %	60.000	
Niederlande		49,50 %	68.507	
Österreich		55,00 %	1.000.000	
Polen	Staat	32,00 % ¹⁰⁾	18.750	
	Solidaritätszuschlag	4,00 %		219.221
	insgesamt	36,00 %		

Übersicht 7: Fortsetzung

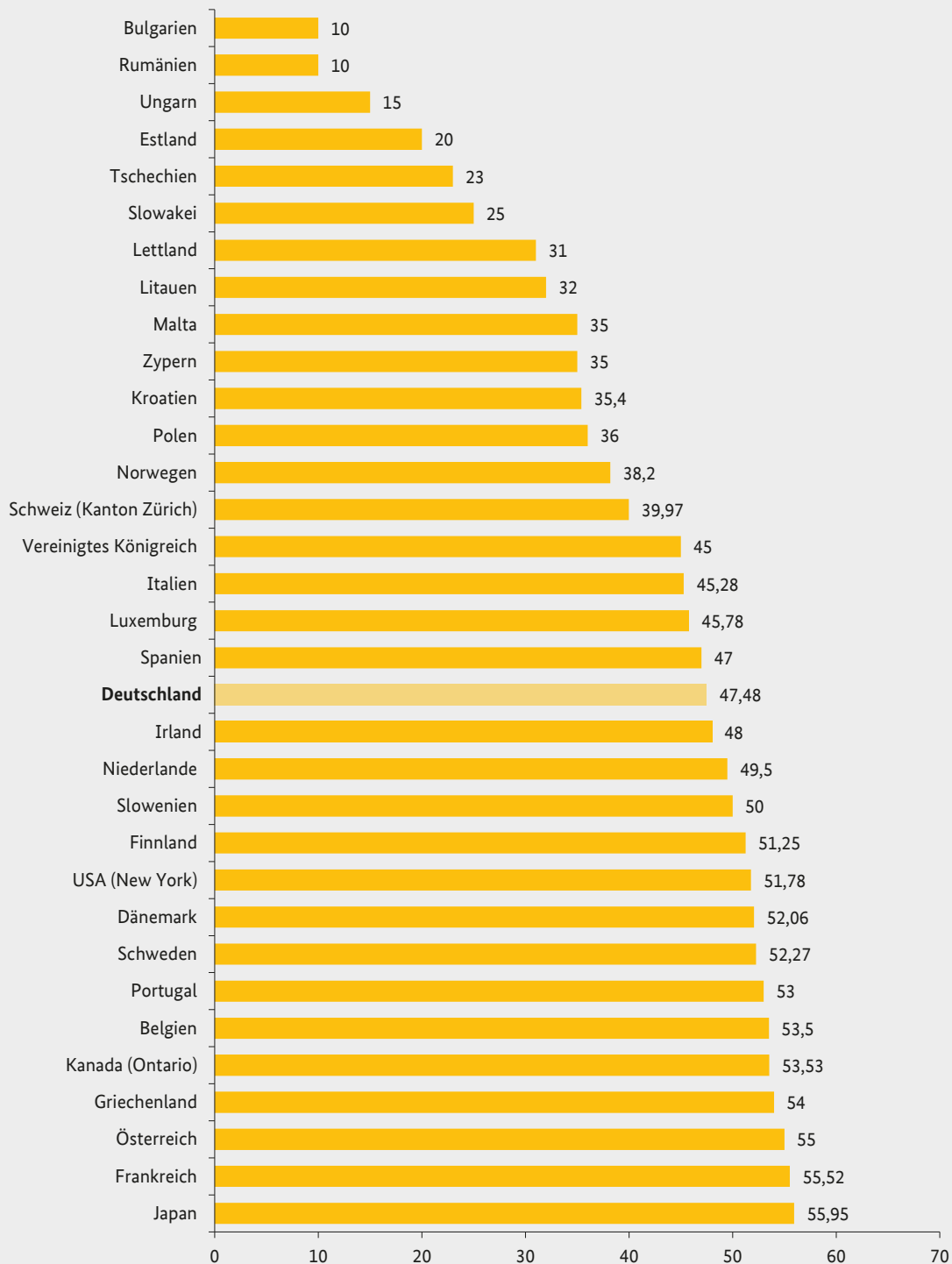
Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	
		in € ²⁾	
EU-Staaten			
Portugal	Staat	48,00 %	80.882
	Zuschlag	5,00 %	250.000
	insgesamt	53,00 %	
Rumänien		10,00 %	Flat Tax
Schweden	Staat	20,00 %	Flat Tax
	Gemeinden (Durchschnitt)	32,27 %	Flat Tax
	insgesamt	52,27 %	
Slowakei		25,00 % ¹¹⁾	37.982
Slowenien		50,00 %	72.000
Spanien		47,00 % ¹²⁾	300.000
Tschechien		23,00 %	66.359
Ungarn		15,00 % ¹³⁾	Flat Tax
Zypern		35,00 %	60.000
Andere Staaten			
Japan	Staat	45,00 %	306.866
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuern	0,95 %	
	Präfekturen	4,00 %	Flat Tax
	Gemeinden	6,00 %	Flat Tax
	insgesamt	55,95 %	
Kanada (nach Provinzen und Territorien unterschiedlich)	Bund	33,00 %	146.232
	Provinz Ontario	20,53 %	148.588
	insgesamt	53,53 %	
Norwegen	Staat (Zusatzsteuer)	16,20 %	98.447
	kombinierte Staats- und Gemeindesteuer	22,00 %	Flat Tax
	insgesamt	38,20 %	
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unterschiedlich)	Bund	11,50 %	695.652
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	28,47 %	234.801
	insgesamt	39,97 %	
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezirken unterschiedlich)	Bund	37,00 %	442.903
	Staat New York	10,90 % ¹⁴⁾	21.147.014
	Stadt New York	3,88 % ¹⁴⁾	42.294
	insgesamt	51,78 %	
Vereinigtes Königreich		45,00 %	175.207

Übersicht 7: Fortsetzung

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2020 bzw. 2021.
- 2) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2021.
- 3) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 4) Wenn die Summe aus den nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 52,06 % übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen Beträgen.
- 5) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuern erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 6) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 7) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,9 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 8) Für Dividenden- und Zinseinkünfte sowie für Veräußerungsgewinne 20 %.
- 9) Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; anderes Einkommen 15 % bis 162.324 €, darüber hinaus 20 %. Für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit progressive Steuersätze zwischen 5 % und 15 %.
- 10) Bei gewerblichen Einkünften kann zu einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 % (ohne Abzug von persönlichen Freibeträgen) optiert werden.
- 11) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 15 %, wenn ihr Einkommen 49.790 € nicht übersteigt.
- 12) Für Kapitaleinkünfte 26 % (für Einkommen über 200.000 €).
- 13) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 9 %.
- 14) Kann die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer mindern, wenn anstelle des Pauschalabzugs („standard deduction“) ein Einzelabzug von Aufwendungen („itemized deduction“) gewählt wird (Höchstbetrag für alle State und Local Taxes: 10.000 USD, 8.459 €); hier nicht dargestellt.

Grafik 5: Einkommensteuerspitzenätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2021 (in Prozent)



Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

Ob es in den Staaten eine Quellensteuer auf Zinsen und Dividenden mit oder ohne Abgeltungscharakter gibt und inwieweit Werbungskosten geltend gemacht werden können bzw. Freigrenzen bestehen, zeigt Übersicht 8. Durch die verschiedenen Konzepte kommt es zu einer höchst unterschiedlichen Besteuerung von Zinserträgen im

internationalen Vergleich. Dies verdeutlicht auch eine Betrachtung der Höchstsätze auf Zinserträge von ansässigen natürlichen Personen in Übersicht 9. Während die Niederlande Zinserträge privater Haushalte in bestimmten Fällen steuerfrei belassen, gelten ansonsten Höchstsätze von 8 % in Bulgarien bis 53,53 % in Kanada (Provinz Ontario).

Übersicht 8: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2021 – Ansässige

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen (allgemeine Sätze in %). Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen.

Alle Staaten haben zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind.

In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Belgien	30	30	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung; 15 % Quellensteuer auf Zinsen aus Spareinlagen
Bulgarien	8	5	Abgeltungsteuer; Quellensteuer nur für Zinsen aus Bankeinlagen
Dänemark	–	27	Abgeltungswirkung für Dividenden bis 56.500 DKK; für übersteigende Dividendeneinkünfte Einkommensteuerfestsetzung auf 42 % mit Quellensteueranrechnung
Deutschland	26,375	26,375	Einschließlich Solidaritätszuschlag; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Estland	20	-/7	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung; 7 % Quellensteuer auf Dividenden, die bei der ausschüttenden Gesellschaft nur der niedrigeren Ausschüttungsteuer von 14% unterliegen, ansonsten keine Quellensteuer
Finnland	30	25,5/7,5/28	Abgeltungsteuer für Zinsen; 25,5 % Quellensteuer auf Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften, bei nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften 7,5 % Quellensteuer auf Dividenden bis 150.000 € und 28 % Quellensteuer auf den 150.000 € übersteigenden Betrag; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Frankreich	12,8	12,8	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Griechenland	15	5	Abgeltungsteuer
Irland	33	25	Abgeltungsteuer für Zinsen, keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Italien	26	26	Abgeltungsteuer; Sondersatz 12,5 % auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen
Kroatien	10	10	Abgeltungsteuer
Lettland	20	-/20	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staats- und Kommunalanleihen, Dividenden sind ab 1.1.2018 steuerfrei, wenn sie der Körperschaftsteuer unterliegen haben
Litauen	–	15	Abgeltungsteuer
Luxemburg	20	15	Abgeltungsteuer für Zinsen, sofern über Freigrenze von 250 €; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung

Übersicht 8: Fortsetzung

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Malta	15	–	Abgeltungsteuer; kein Quellensteuerabzug bei Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	–	15	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Österreich	25	27,5	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Polen	19	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	28	Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Rumänien	10	5	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus rumänischen Staats- und Kommunalanleihen
Schweden	30	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	7	Abgeltungsteuer
Slowenien	27,5	27,5	Abgeltungsteuer; 1.000 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Spanien	19	19	Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Tschechien	15	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	15	15	Abgeltungsteuer; bei bestimmten langfristigen Zinserträgen unter bestimmten Voraussetzungen ein reduzierter Zinssatz von 10 % oder eine Steuerbefreiung möglich; Steuerbefreiung für Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen
Zypern	30	17	Die Quellensteuer wird als sog. Verteidigungsabgabe erhoben und hat Abgeltungswirkung; bei der regulären Einkommensteuer bleiben die Einkünfte steuerfrei
Andere Staaten			
Japan	20	20	Abgeltungsteuer für Zinsen; bei Dividenden börsennotierter Gesellschaften kann in bestimmten Fällen per Option Abgeltungswirkung erzielt werden, ansonsten Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Kanada	–	–	–
Norwegen	–	–	–
Schweiz	35	35	Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
USA	–	–	–
Vereinigtes Königreich	–	–	–

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

Übersicht 9: Höchstsätze auf private Zinserträge 2021 - Ansässige

Dargestellt wird der höchstmögliche Einkommensteuersatz für typische Einkünfte aus Zinsen von ansässigen natürlichen Personen. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen aus Bankeinlagen betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Höchstsatz in %	Bemerkungen
EU-Staaten		
Belgien	15	Abgeltungsteuer; 980 € Freibetrag
Bulgarien	8	Abgeltungsteuer
Dänemark	52,06	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Deutschland	26,375	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 801 € Sparer-Pauschbetrag
Estland	20	Entspricht dem pauschalen Einkommensteuersatz
Finnland	30	Abgeltungsteuer
Frankreich	12,8	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Griechenland	15	Abgeltungsteuer
Irland	33	Abgeltungsteuer
Italien	26	Abgeltungsteuer
Kroatien	10	Abgeltungsteuer, Zinsen aus Bankguthaben sind bis zu 0,5 % pro Jahr steuerbefreit
Lettland	20	Abgeltungsteuer
Litauen	20	500 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bank
Luxemburg	20	Abgeltungsteuer; 25 € Werbungskostenpauschale; Freigrenze bis 250 €
Malta	15	Abgeltungsteuer; kein Quellensteuerabzug bei Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	–	Keine Einkommensteuer auf reale Kapitalerträge; stattdessen Steuersatz 31 % auf einen fiktiven Ertrag von 1,91 % bis 5,69 % des Reinvermögens nach Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrags von 50.000 €
Österreich	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Polen	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Rumänien	10	Abgeltungsteuer
Schweden	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	Abgeltungsteuer
Slowenien	27,5	Abgeltungsteuer; 1.000 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Spanien	26	19 % für die ersten 6.000 € Einkommen aus Anlagekapital, 21 % zwischen 6.000 € und 50.000 €, 23 % zwischen 50.000 € und 200.000 €, darüber 26 %
Tschechien	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	15	Abgeltungsteuer
Zypern	30	Steuerbefreiung für Zinsen; sie unterliegen jedoch einer Verteidigungsabgabe von 30 %, bei bestimmten staatlichen Sparzertifikaten von 3 %
Andere Staaten		
Japan	20	Abgeltungsteuer
Kanada (Ontario)	53,53	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Norwegen	22	Entspricht dem Einkommensteuersatz
Schweiz (Zürich)	39,97	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
USA (Stadt und Staat New York)	51,78	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Vereinigtes Königreich	45	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz

4. Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben auf Arbeitseinkommen

Für Arbeitnehmerhaushalte in verschiedenen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen veröffentlicht die OECD regelmäßig eine international vergleichende Untersuchung, deren jüngste Ergebnisse in den Übersichten 10 bis 12 vorgestellt werden.

Übersicht 10 und Grafik 6 zeigen die Besteuerung des durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns eines Arbeitnehmerhaushalts mit Lohn- oder Einkommensteuer, klassifiziert nach verschiedenen Familienverhältnissen (alleinstehend, Familie mit Allein- und mit Doppelverdienenden). In vielen Ländern sorgen Maßnahmen im Rahmen der Familienbesteuerung für eine Förderung von Familien mit Kindern. Dies gilt erkennbar auch für Deutschland, wo vor allem das Kindergeld bei Durchschnittsverdienenden eine Rolle spielt.

In Übersicht 11 und Grafik 7 werden neben der Lohn- oder Einkommensteuer zusätzlich die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Sozialversicherung berücksichtigt. Übersicht 12 und Grafik 8 stellen unter Einschluss des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung den gesamten Steuer- und Abgabenanteil an den Arbeitskosten dar.

Übersicht 10: Einkommen-/Lohnsteuer¹⁾ in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2021

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinvertiener:in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	25,8	14,2	21,2
Dänemark	35,5	31,8	34,5
Deutschland	17,5	-0,7	9,1
Estland	15,5	11,1	12,1
Finnland	20,3	20,3	17,2
Frankreich	16,5	9,5	12,0
Griechenland	8,3	8,8	6,5
Irland	22,7	12,7	18,3
Italien	20,1	14,0	14,8
Lettland	16,0	8,1	10,0

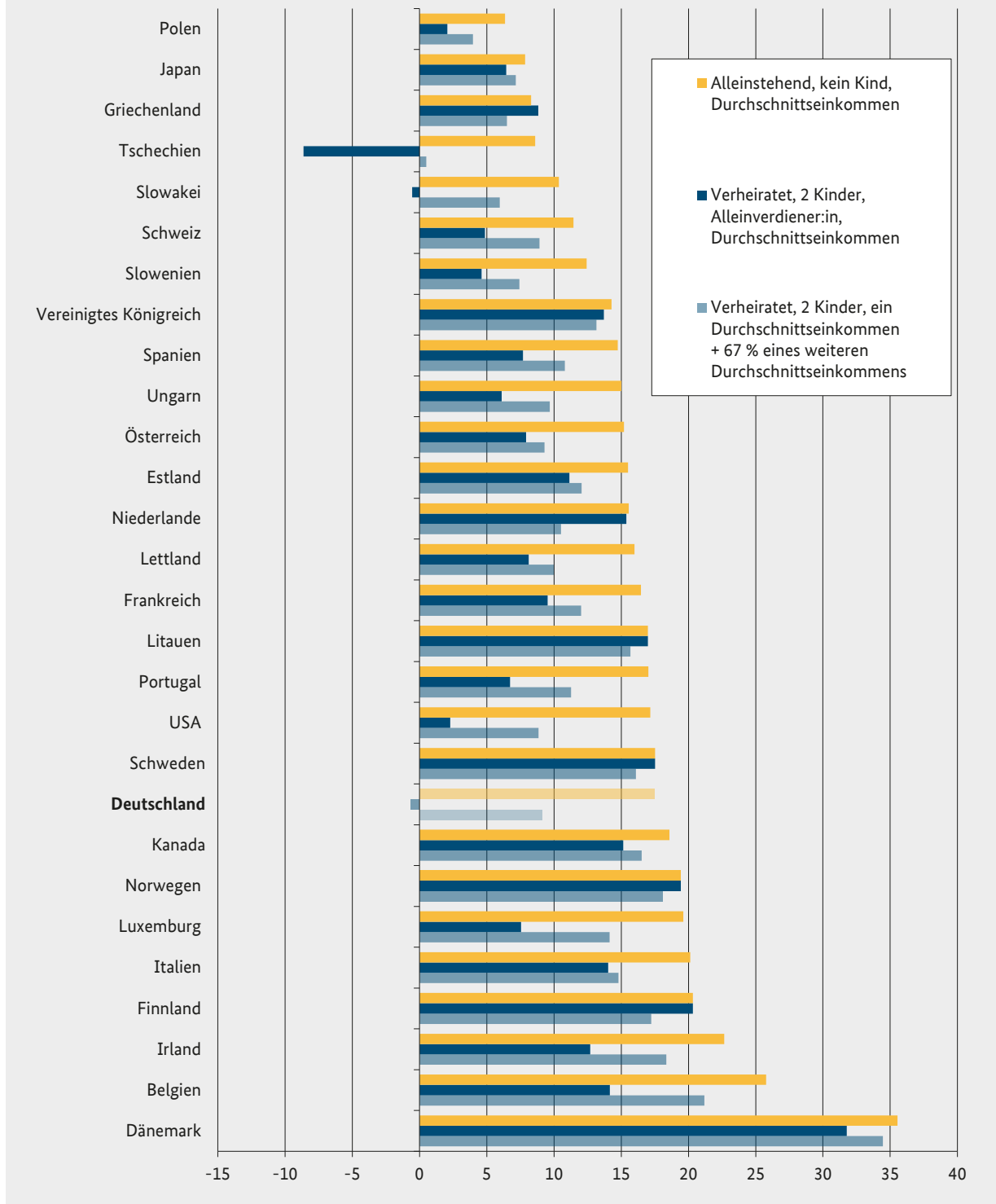
Übersicht 10: Fortsetzung

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener:in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Litauen	17,0	17,0	15,7
Luxemburg	19,6	7,6	14,1
Niederlande	15,6	15,4	10,5
Österreich	15,2	7,9	9,3
Polen	6,4	2,1	4,0
Portugal	17,0	6,7	11,3
Schweden	17,5	17,5	16,1
Slowakei	10,4	-0,5	6,0
Slowenien	12,4	4,6	7,4
Spanien	14,7	7,7	10,8
Tschechien	8,6	-8,6	0,5
Ungarn	15,0	6,1	9,7
Andere Staaten			
Japan	7,8	6,5	7,2
Kanada	18,6	15,2	16,5
Norwegen	19,4	19,4	18,1
Schweiz	11,5	4,9	8,9
USA	17,2	2,3	8,9
Vereinigtes Königreich	14,3	13,7	13,2

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2020-2021, Paris 2022

1) Definiert als Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld). Ein negativer Wert bedeutet insgesamt unter Berücksichtigung von Einkommen-/Lohnsteuerzahlungen und empfangener Familienleistungen eine Steuergutschrift beziehungsweise -erstattung.

Grafik 6: Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2021



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2020-2021, Paris 2022

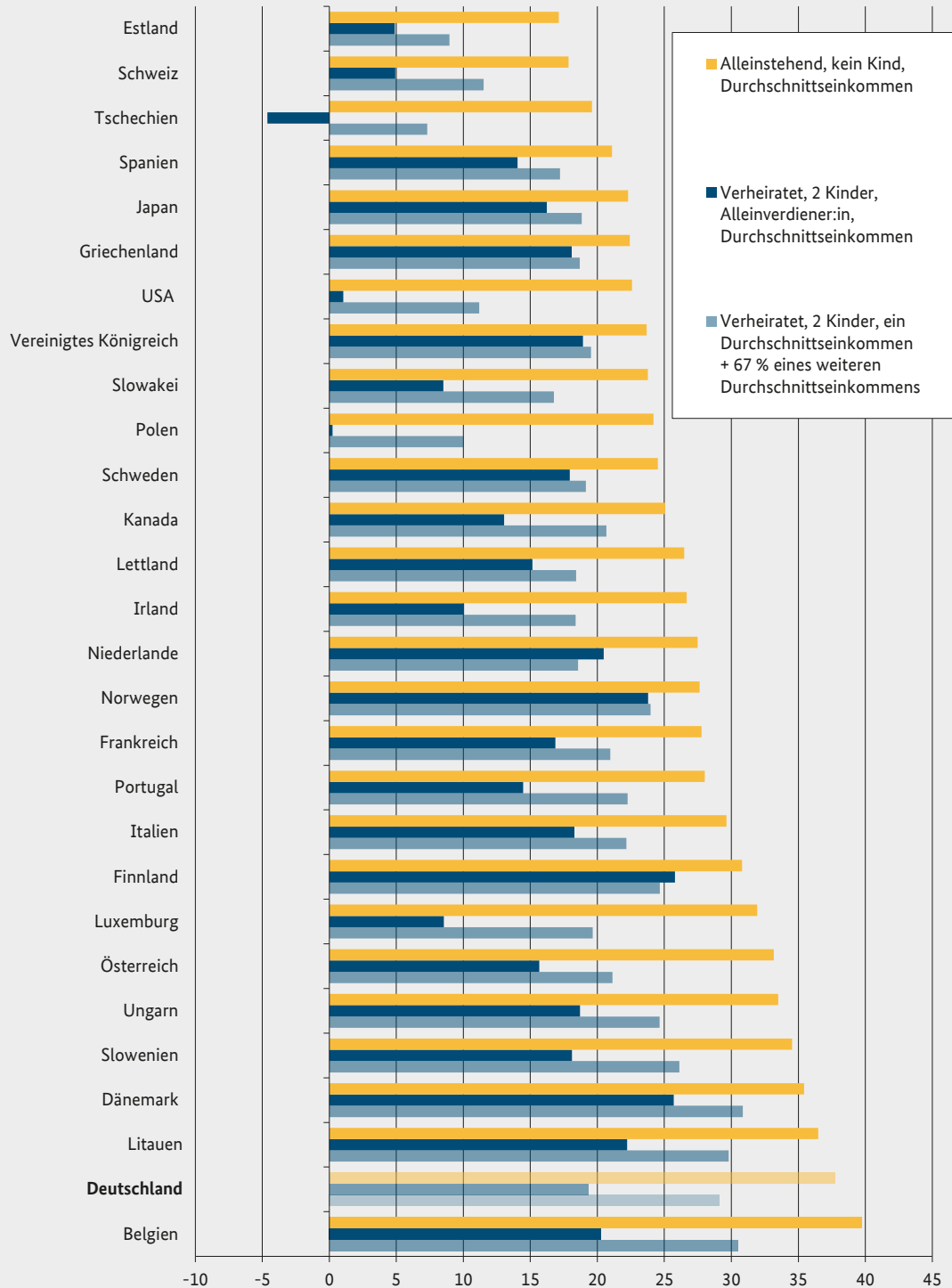
Übersicht 11: Sozialabgaben und Einkommen-/Lohnsteuer¹⁾ in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2021

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener:in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	39,8	20,3	30,5
Dänemark	35,4	25,7	30,9
Deutschland	37,7	19,3	29,1
Estland	17,1	4,9	9,0
Finnland	30,8	25,8	24,7
Frankreich	27,8	16,9	21,0
Griechenland	22,4	18,1	18,7
Irland	26,7	10,1	18,4
Italien	29,6	18,3	22,2
Lettland	26,5	15,2	18,4
Litauen	36,5	22,2	29,8
Luxemburg	31,9	8,5	19,6
Niederlande	27,5	20,5	18,6
Österreich	33,2	15,7	21,1
Polen	24,2	0,2	10,0
Portugal	28,0	14,5	22,3
Schweden	24,5	17,9	19,1
Slowakei	23,8	8,5	16,8
Slowenien	34,5	18,1	26,1
Spanien	21,1	14,0	17,2
Tschechien	19,6	-4,6	7,3
Ungarn	33,5	18,7	24,6
Andere Staaten			
Japan	22,3	16,2	18,8
Kanada	25,1	13,0	20,7
Norwegen	27,6	23,8	24,0
Schweiz	17,9	4,9	11,5
USA	22,6	1,0	11,2
Vereinigtes Königreich	23,7	18,9	19,5

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2020-2021, Paris 2022

1) Definiert als Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

Grafik 7: Sozialabgaben und Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2021



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2020-2021, Paris 2022

**Übersicht 12: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Einkommen-/Lohnsteuer¹⁾
in Prozent der Lohnkosten 2021²⁾**

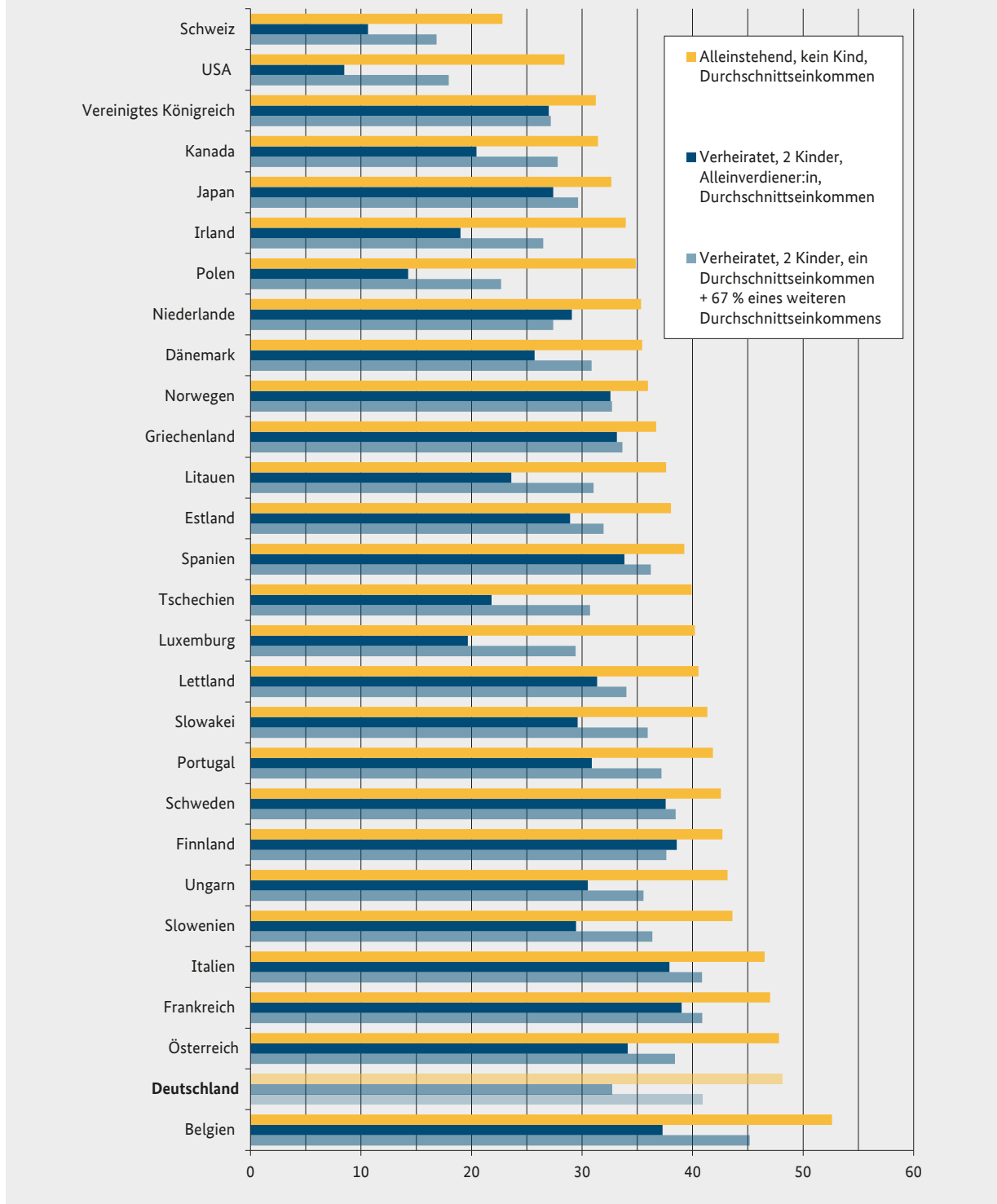
Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener:in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	52,6	37,3	45,2
Dänemark	35,4	25,7	30,9
Deutschland	48,1	32,7	40,9
Estland	38,1	28,9	32,0
Finnland	42,7	38,6	37,6
Frankreich	47,0	39,0	40,9
Griechenland	36,7	33,2	33,6
Irland	34,0	19,0	26,5
Italien	46,5	37,9	40,9
Lettland	40,5	31,4	34,0
Litauen	37,6	23,6	31,0
Luxemburg	40,2	19,7	29,4
Niederlande	35,3	29,1	27,4
Österreich	47,8	34,1	38,4
Polen	34,9	14,3	22,7
Portugal	41,8	30,9	37,2
Schweden	42,6	37,6	38,5
Slowakei	41,3	29,6	35,9
Slowenien	43,6	29,5	36,4
Spanien	39,3	33,8	36,2
Tschechien	39,9	21,8	30,7
Ungarn	43,2	30,5	35,6
Andere Staaten			
Japan	32,6	27,4	29,6
Kanada	31,5	20,4	27,8
Norwegen	36,0	32,6	32,7
Schweiz	22,8	10,6	16,8
USA	28,4	8,5	17,9
Vereinigtes Königreich	31,3	27,0	27,2

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2020-2021, Paris 2022

1) Definiert als Arbeitgeberbeitrag zzgl. Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

2) Lohnkosten definiert als Bruttoarbeitslohn zzgl. Arbeitgeberbeitrag (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer).

Grafik 8: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent der Lohnkosten 2021



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2020-2021, Paris 2022

5. Vermögenssteuern

Übersicht 13 enthält einen Vergleich der allgemeinen Vermögenssteuern für die Staaten, die solche Steuern erheben. In Frankreich greift die Vermögensteuer seit 2018 nur noch für private Immobilienvermögen. Darüber hinaus gibt es in den meisten Staaten weitere vermögensbezogene Steuern z. B. auf Immobilien, Grundbesitz und Vermögensübertragungen, die hier in der Betrachtung von allgemeinen Vermögenssteuern nicht aufgeführt werden.

In keinem der untersuchten Staaten ist die gezahlte Vermögensteuer von der Einkommensteuer absetzbar. Nur in der Schweiz ist die von juristischen Personen gezahlte Vermögensteuer von der Körperschaftsteuer abzugsfähig.

Übersicht 13: Vermögenssteuern für natürliche und juristische Personen 2021

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	in € ³⁾			
EU-Staaten							
Frankreich⁴⁾ (nur Immobilienvermögen)	0 %	bis 800.000 €	Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 800.000 € (vgl. Spalte „Steuersätze“ ⁵⁾)	800.000	nein ⁶⁾	-	-
	0,5 %	über 800.000 € bis 1,3 Mio. €					
	0,7 %	über 1,3 Mio. € bis 2,570 Mio. €					
	1,00 %	über 2,570 Mio. € bis 5 Mio. €					
	1,25 %	über 5 Mio. € bis 10 Mio. €					
	1,50 %	über 10 Mio. €					
Luxemburg	-	-	-	-	-	0,5 % ⁷⁾ (0,05 % auf Vermögen > 500 Mio. €)	nein ⁸⁾

Übersicht 13: Fortsetzung

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen	
	Steuersätze ¹⁾	Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommen- steuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaft- steuer
		Nationale Währung	in € ³⁾			
EU-Staaten						
Spanien⁹⁾	0,2 %	bis 167.129,45 €	700.000 € allgemein	700.000	nein ¹⁰⁾	-
	0,3 %	über 167.129,45 € bis 334.252,88 €				
	0,5 %	über 334.252,88 € bis 668.499,75 €				
	0,9 %	über 668.499,75 € bis 1.336.999,51 €				
	1,3 %	über 1.336.999,51 € bis 2.673.999,01 €				
	1,7 %	über 2.673.999,01 € bis 5.347.998,03 €				
	2,1 %	über 5.347.998,03 € bis 10.695.996,06 €				
	3,5 %	über 10.695.996,06 €				
Andere Staaten						
Norwegen	Staats- und Gemeindesteuer		Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 1,5 Mio. NOK (vgl. Spalte „Steuersätze“)	144.555	nein	-
	0 %	bis 1,5 Mio. NOK				
	0,85 %	über 1,5 Mio. NOK				
Schweiz (Zürich)	Kantons- und Gemeindesteuer		77.000 CHF	70.929	nein	Kantons- und Gemeinde- steuern allgemein 0,16425 %
	0 %	bis 77.000 CHF				
	0,110 %	über 77.000 CHF bis 308.000 CHF				
	0,219 %	über 308.000 CHF bis 694.000 CHF				
	0,329 %	über 694.000 CHF bis 1,310 Mio. CHF				
	0,438 %	über 1,310 Mio. CHF bis 2,235 Mio. CHF				
	0,548 %	über 2,235 Mio. CHF bis 3,158 Mio. CHF				
0,657 %	über 3,158 Mio. CHF					

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

- 1) Grundtarif für Alleinstehende.
- 2) Ohne Sonderfreibeträge, z. B. für Alter, Invalidität und bestimmte Vermögensarten.
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2021.
- 4) Vermögensteuer auf Grundstücke und Grundstücksrechte, Betriebsvermögen ist steuerfrei.
- 5) Die Vermögensteuer gilt jedoch erst ab einem Nettovermögen von 1,3 Mio. €.
- 6) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 75 % des Einkommens.
- 7) Mindestvermögensteuer zwischen 535 € und 32.100 € abhängig von der Bilanzsumme.
- 8) Ist die Vermögensteuer niedriger als die Mindestvermögensteuer, ist die Mindestvermögensteuer unter Anrechnung der Körperschaftsteuerschuld (begrenzt bis zur Höhe der Vermögensteuer) zu zahlen.
- 9) Sofern keine anderen Regelungen durch die autonomen Regionen.
- 10) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 60 % des zu versteuernden Einkommens, mindestens 20 % der ursprünglich berechneten Vermögensteuer.

6. Besteuerung des Finanzsektors

Übersicht 14 zeigt die von Staat zu Staat unterschiedlich erhobenen Kapitalverkehrsteuern, Börsenumsatzsteuern und Stempelsteuern. Häufig anzutreffen ist die Börsenumsatzsteuer, die auf Umsätze an Wertpapierbörsen erhoben wird (z. B. in Belgien, Griechenland, Zypern und der Schweiz).

Lange Tradition haben Stempelsteuern auf Wertpapiere oder Urkunden. In Spanien wurde 2021, wie zuvor bereits in Frankreich und Italien, eine Finanztransaktionsteuer eingeführt.

Übersicht 14: Kapitalverkehrsteuern

Staaten	Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Belgien	0,35 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf und Verkauf belgischer oder ausländischer börsennotierter Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere, höchstens 1.600 €. Verschiedene Sondersteuersätze für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Finnland	1,6 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslicher Übertragung von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. 2 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslicher Übertragung von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen. Keine Steuer bei Transaktionen ohne Inlandsbezug.
Frankreich	0,3 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf von Aktien börsennotierter Unternehmen mit Sitz in Frankreich und einer Marktkapitalisierung von mehr als 1 Mrd. €. Steuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen. 0,01 % Finanztransaktionsteuer bei bestimmten Transaktionen im Hochfrequenzhandel.
Griechenland	0,2 % Börsenumsatzsteuer bei Verkauf griechischer oder ausländischer börsennotierter Aktien.
Irland	1 % Stempelsteuer bei Kauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren von in Irland eingetragenen Gesellschaften. 7,5 % Stempelsteuer bei Kauf von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen unter gewissen Voraussetzungen. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Italien	0,2 % Finanztransaktionsteuer bei Übertragung von Aktien in Italien ansässiger Unternehmen mit einer Kapitalisierung von mindestens 500 Mio. € bzw. 0,1 % bei Übertragung im geregelten Markt. 0,02 % Finanztransaktionsteuer bei inländischen Transaktionen im Hochfrequenzhandel. 0,01875 € bis 200 € Pauschale bei außerbörslichen Geschäften mit Derivaten und 0,00375 € bis 40 € Pauschale bei börslichen Geschäften mit Derivaten (Entrichtung jeweils durch beide Vertragsparteien). Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Malta	2 % Stempelsteuer bei Übertragung von börsenfähigen Wertpapieren. 5 % Stempelsteuer bei Übertragung von Wertpapieren eines Unternehmens, dessen Aktiva zu mehr als 75 % aus unbeweglichem Vermögen bestehen. Steuerbefreiung für bestimmte Wertpapiertransaktionen, u. a. für an der maltesischen Börse notierte Wertpapiere.
Niederlande	8 % Kapitalverkehrsteuer bei Kauf von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen, 2 %, soweit das Vermögen des Unternehmens aus Wohnraum besteht. Steuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen.
Polen	1 % „Steuer auf zivilrechtliche Handlungen“ bei Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere mit Bezug der Transaktion zu Polen und außerhalb des regulierten Marktes. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.

Übersicht 14: Fortsetzung

Staaten	Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Spanien	0,2 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf von Aktien börsennotierter Unternehmen mit Sitz in Spanien und einer Marktkapitalisierung von mindestens 1 Mrd. €. Steuerbefreiung für bestimmte Transaktionen.
Zypern	0,15 % Börsenumsatzsteuer bei Übertragung von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen. 0,15 % bis 0,2 % Stempelsteuer (abhängig vom Kaufpreis) bei Übertragung von Anleihen zypriotischer Gesellschaften, wenn sie mit Grundbesitz in Zypern zusammenhängen, höchstens 20.000 €.
Andere Staaten	
Schweiz	0,15 % Börsenumsatzsteuer, sog. „Umsatzabgabe“, bei Übertragung von inländischen und 0,3 % von ausländischen Wertpapieren, wenn die Übertragung durch einen inländischen Effektenhändler getätigt wird. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen und bestimmte Beteiligte. 1 % Gesellschaftsteuer, sog. „Emissionsabgabe“, des Nominalwerts auf die Ausgabe insbesondere von Anteilsrechten an inländischen Kapitalgesellschaften (Freigrenze von 1 Mio. CHF bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder GmbH). Diese Stempelabgaben werden vom Bund erhoben.
Vereinigtes Königreich	0,5 % Stempelsteuer (Stampelersatzsteuer bei elektronischen, papierlosen Transaktionen) bei Kauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren. 1,5 % Stempelersatzsteuer bei bestimmten Übertragungen von Aktien in ein Hinterlegungsschein-Programm oder an einen Abrechnungsdienst. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

7. Umsatzsteuersätze

Übersicht 15 vergleicht die Umsatzsteuersätze. Alle aufgeführten Staaten haben Mehrwertsteuersysteme. In den meisten Fällen blieben 2021 die Umsatzsteuersätze im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Der in Deutschland im Jahr 2021 erhobene Umsatzsteuerregelsatz von 19 % liegt im EU-Vergleich im unteren Bereich (siehe Grafik 9).

Übersicht 15: Umsatzsteuersätze 2021

Staaten ¹⁾	Steuersätze in %	
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾
EU-Staaten		
Belgien	21	6 / 12
Bulgarien	20	9
Dänemark	25	–
Deutschland	19	7
Estland	20	9
Finnland	24	10 / 14
Frankreich	20	2,1 / 5,5 / 10
Griechenland	24	6 / 13
Irland	23 ³⁾	4,8 / 9 / 13,5
Italien	22	4 / 5 / 10
Kroatien	25	5 / 13
Lettland	21	5 / 12
Litauen	21	5 / 9
Luxemburg	17	3 / 8 / 14
Malta	18	5 / 7
Niederlande	21	9
Österreich	20	5 ⁴⁾ / 10 / 13
Polen	23	5 / 8
Portugal	23	6 / 13
Rumänien	19	5 / 9
Schweden	25	6 / 12
Slowakei	20	10
Slowenien	22	5 / 9,5
Spanien	21	4 / 10
Tschechien	21	10 / 15
Ungarn	27	5 / 18
Zypern ⁵⁾	19	5 / 9

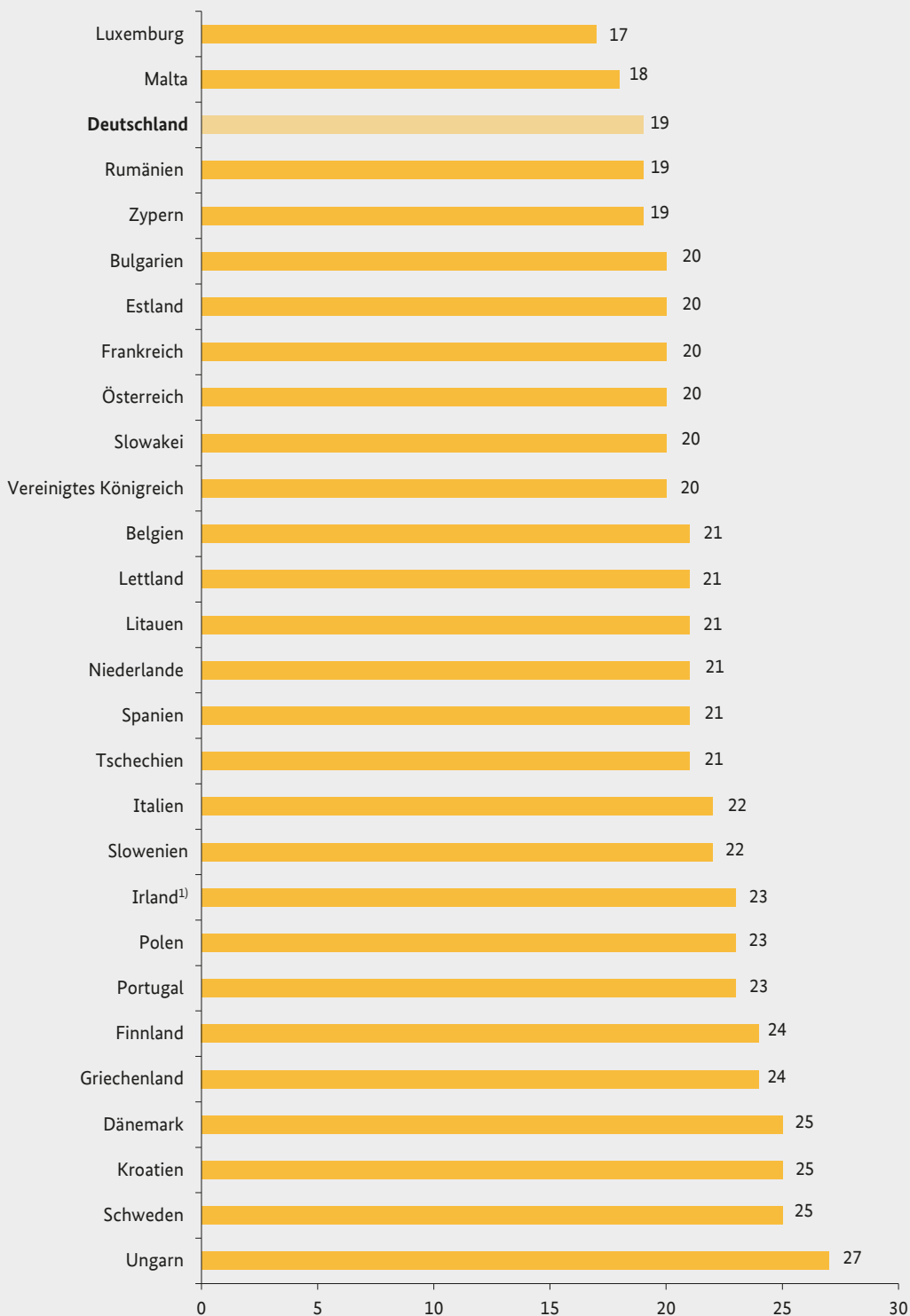
Übersicht 15: Fortsetzung

Staaten ¹⁾	Steuersätze in %	
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾
Andere Staaten		
Japan	10	8
Kanada	Bund	–
	Provinzen	0 bis 10
Norwegen	25	12 ⁶⁾ / 15
Schweiz	7,7	2,5 / 3,7
Vereinigtes Königreich	20	5 / 12,5 ⁷⁾

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

- 1) Ohne regionale Sondersätze
- 2) Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich.
- 3) COVID-19 Maßnahme: Steuersatz von 21 % bis 28.2.2021.
- 4) COVID-19 Maßnahme: Ermäßigter Steuersatz von 5 % in den Bereichen Gastronomie, Beherbergung, Kultur und Verlagswesen (außer Zeitungen) bis 31.12.2021.
- 5) Nur griechischsprachiger Teil.
- 6) COVID-19 Maßnahme: Ermäßigter Steuersatz von 6 % bis 30.9.2021
- 7) COVID-19 Maßnahme: Ermäßigter Steuersatz von 12,5 % in den Bereichen Gastgewerbe, Hotel- und Ferienunterkünfte, Eintritt zu bestimmten Attraktionen vom 1.10.2021 bis zum 31.3.2022.

Grafik 9: Umsatzsteuer-Normalsätze in der EU und dem Vereinigten Königreich 2021 (in Prozent)



Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

1) COVID-19 Maßnahme: Steuersatz von 21 % bis 28.2.2021.

Fazit

Deutschland verfügt insgesamt über ein leistungsgerechtes und faires Steuersystem. Den Steuern und Abgaben steht ein hohes Niveau an öffentlichen Leistungen gegenüber. Die Bürgerinnen und Bürger profitieren vor allem von gut ausgebauten sozialen Sicherungssystemen und größtenteils gebührenfreier öffentlicher Infrastruktur (u. a. in Schulen, Hochschulen, zunehmend auch Kitas). Während der Corona-Pandemie zeigte sich die Leistungsfähigkeit des Staates insbesondere an einem im internationalen Vergleich gut ausgestatteten Gesundheitswesen und umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen für Beschäftigte, Selbstständige und Unternehmen. Solide Staatsfinanzen und ein resilientes Steuersystem bildeten dafür die Grundlage. Aktuell hat die Bundesregierung auf die hohen Energiepreissteigerungen, nicht zuletzt in Folge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, mit umfangreichen Entlastungsmaßnahmen reagiert, um die Folgen für Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen abzumildern.

Unternehmen berücksichtigen bei der Standortauswahl neben dem Besteuerungsniveau auch die „Leistungsseite“ eines Standorts, wie etwa Infrastruktur, Qualifikation der Fachkräfte, öffentliche Sicherheit und eine effiziente Verwaltung. Die deutschen Unternehmen sind in der Gesamtschau wettbewerbsfähig und erfolgreich auf den internationalen Märkten tätig.

Aktuell befinden wir uns ökonomisch in schwierigem Fahrwasser: Wir sehen Eintrübungen bei den Erwartungen zum Wirtschaftswachstum in diesem Jahr, während die Inflation stark erhöht ist. Das Risiko besteht, dass wir in eine Situation der Stagflation geraten, also eine Phase mit anhaltend geringem Wachstum und hoher Inflation. In diesem anspruchsvollen Umfeld braucht Deutschland eine zukunftsorientierte Finanzpolitik, die das Wachstum angebotsseitig stimuliert, ohne der Inflation zusätzlichen Auftrieb zu geben, und damit dem Risiko einer Stagflation entgegenwirkt.

Eine wichtige angebotsseitige Stellschraube ist die Steuerpolitik. Klug gesetzte steuerpolitische Rahmenbedingungen stärken die Möglichkeiten von Unternehmen zu investieren, Innovationen voranzutreiben und in Wertschöpfung umzusetzen.

Diese Innovationen sind unsere Produktivität von morgen und gemeinsam mit einer soliden Finanzpolitik eine wesentliche Grundlage, um wieder schnell finanzielle Puffer aufzubauen und damit auch in zukünftigen Krisensituationen in vollem Umfang handlungsfähig zu sein.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 (Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Redaktion

Referat I A 2

Stand

Juli 2022

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Alle Angaben in dieser Broschüre wurden sorgfältig geprüft. Dennoch kann eine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität nicht übernommen werden. Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

